

VERBANDSGEMEINDE LAMBRECHT



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Lambrecht Ortsgemeinden Esthal, Lindenberg und Weidenthal

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Projekt 1071/ Stand: November 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Begründung</u>	1
1	Allgemein	1
1.1	Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans	1
1.2	Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans	1
1.3	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans	3
2	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
2.1	Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung	3
2.2	Planungserfordernis	3
2.3	Lage und Größe der Geltungsbereiche	4
3	Projektierte Änderungen	7
3.1	Esthal	7
3.2	Lindenberg	8
3.2.1	Flächenneuausweisungen/ Nutzungsänderungen	8
3.2.2	Flächenrücknahme	11
3.3	Weidenthal	12
4	Flächenmanagement	14
5	Übergeordnete Vorgaben und Planungen	15
5.1	Natura 2000 Gebiete	15
5.2	Landesentwicklungsprogramm	15
5.3	Regionalplanung	16
5.4	Schutzgebiete	18
5.5	Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen	19
5.6	Altlasten	19
6	Auswirkungen der Planung	19
7	Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen	19
II.	<u>Umweltbericht</u>	21
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	21
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	21
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben/ Bedarf an Grund und Boden	24
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	27
1.3.1	Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (ERP)	27
1.3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	27
1.3.3	Schutzgebiete	27
1.3.4	Fachgesetze	27
2	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	30

3	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	30
3.1	Schutzgut Mensch:	30
3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	32
3.3	Schutzgut Boden/ Fläche	34
3.4	Schutzgut Wasser	35
3.5	Schutzgut Klima/ Luft	36
3.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung	37
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
4	Basisszenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa – dd BauGB).....	39
4.1	Ortsgemeinde Esthal	39
4.1.1	Gebietscharakteristik Fläche – Ä 02/01 (ca. 0,39 ha), Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz	39
4.1.2	Alternativenprüfung.....	39
4.1.3	Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)	39
4.1.4	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	41
4.1.5	Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)	41
4.1.6	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	45
4.1.7	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB	45
4.1.8	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	46
4.1.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	46
4.1.10	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts.....	46
4.1.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	47
4.2	Ortsgemeinde Lindenberg.....	47
4.2.1	Fläche Ä 05/01 (ca. 0,43 ha), Wohnbaufläche	47
4.2.2	Fläche Ä 05/02 (ca. 0,06 ha), Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Abfall/ Deponie	55
4.2.3	Fläche Ä 05/03 (ca. 0,11 ha), Wohnbaufläche	63
4.2.4	Flächenrücknahme Ä R05/I	71
4.3	Ortsgemeinde Weidenthal.....	71
4.3.1	Gebietscharakteristik Fläche – Ä 07/01 (ca. 0,64 ha), Wohngebiet	71
4.3.2	Gebietscharakteristik Fläche – N 07/02 (ca. 0,33 ha), Wohngebiet.....	79
4.3.3	Gebietscharakteristik Fläche – N 07/03 (ca. 0,67 ha), Wohngebiet.....	87
5	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	95
6	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr.3b BauGB)	95
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	95
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	95
7	Referenzliste der Quellen	95

7.1	Gesetzesgrundlagen	95
7.2	Internetquellen und Literatur	97
III.	Anhang.....	98
1	Verfahrensvermerke.....	98
1.1	Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	98
1.2	Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	98
1.3	Förmliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	98
1.4	Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB).....	98
1.5	Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB).....	98
1.6	Flächennutzungsplanausschnitte	99

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verbandsgemeinde Lambrecht.....	2
Abb. 2: Lage der Planbereiche gelb dargestellt (Quelle: google maps)	6
Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz	16
Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte, sowie Auszug Ortsgemeinden 2014.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze.....	30
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	32
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	34
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	34
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	36
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	36
Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung....	37
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	38
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	39

I. BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen¹, die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Lambrecht:

¹ Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

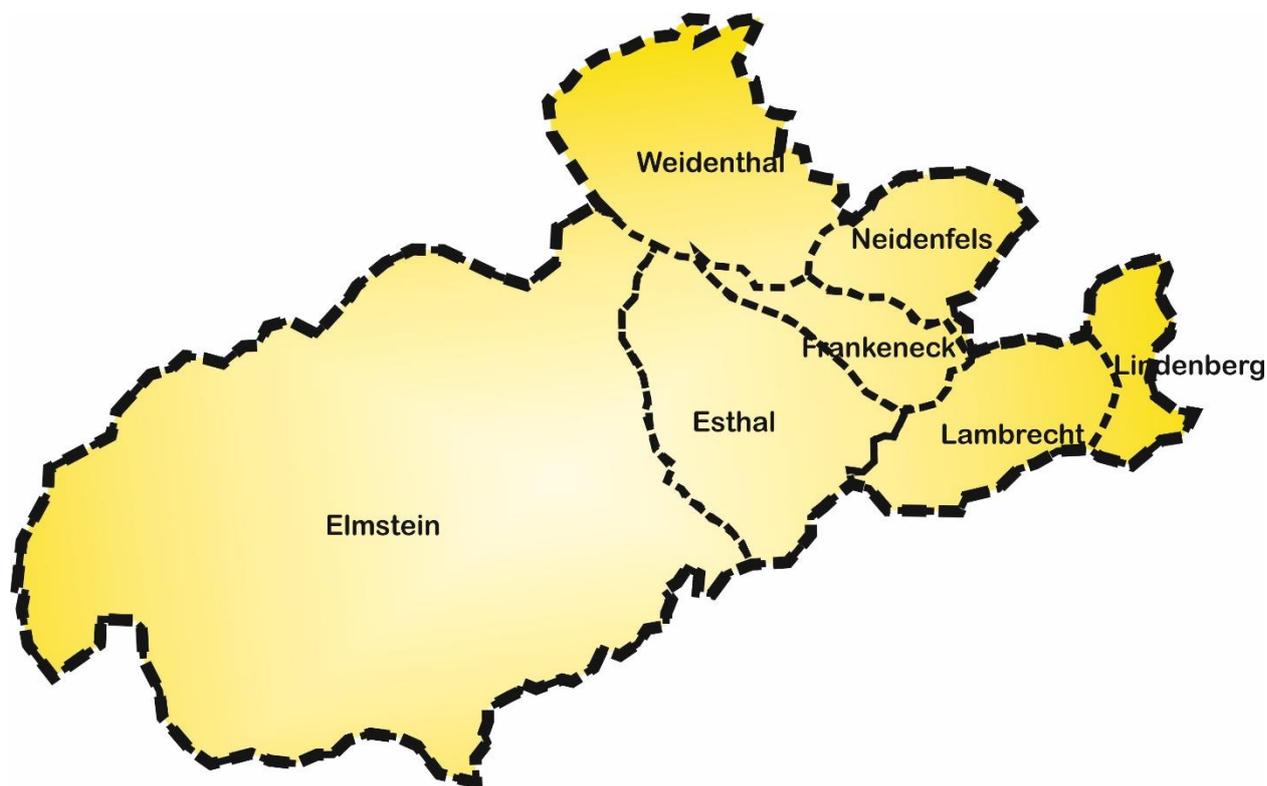


Abb. 1: Verbandsgemeinde Lambrecht²

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

▪ Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

▪ Kennzeichnungen

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

² Vgl.: Eigene Darstellung auf Grundlage von http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff: 01/2021

▪ **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkung und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Darstellung verschiedener Änderungen in den Gemeinden Esthal, Lindenberg und Weidenthal. Hierfür ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes nötig, da die zurzeit gültigen Flächendarstellungen in den Änderungsbereich aufgehoben und mit den geplanten Darstellungen ersetzt werden.

2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan sind die verschiedenen Bereiche nicht entsprechend der beabsichtigten Nutzung festgesetzt. Um die gewünschte Nutzung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

- Gemeinde Esthal – Fläche 02/01: Änderung von Wald und Grünfläche zu Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz
- Gemeinde Lindenberg:

- Fläche 05/01: Änderung einer Sonderfläche für Gartenbau zu Wohnbaufläche → Wiedernutzbarmachung
- Fläche 05/02 Änderung von landwirtschaftlicher Fläche und Fläche für die Landespflege zu Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Grünabfall/ Wertstoffhof
- Fläche 05/03: Änderung von Grünfläche mit Zweckbestimmung Retention zu Wohnbaufläche
- Gemeinde Weidenthal
 - Fläche 07/01: Änderung einer Mischbaufläche in Wohnbaufläche im Bereich der Eisenkehlstraße (Bestandsanpassung).
 - Fläche 07/02: Ausweisung einer Wohnbaufläche
 - Fläche 07/03: Ausweisung einer Wohnbaufläche

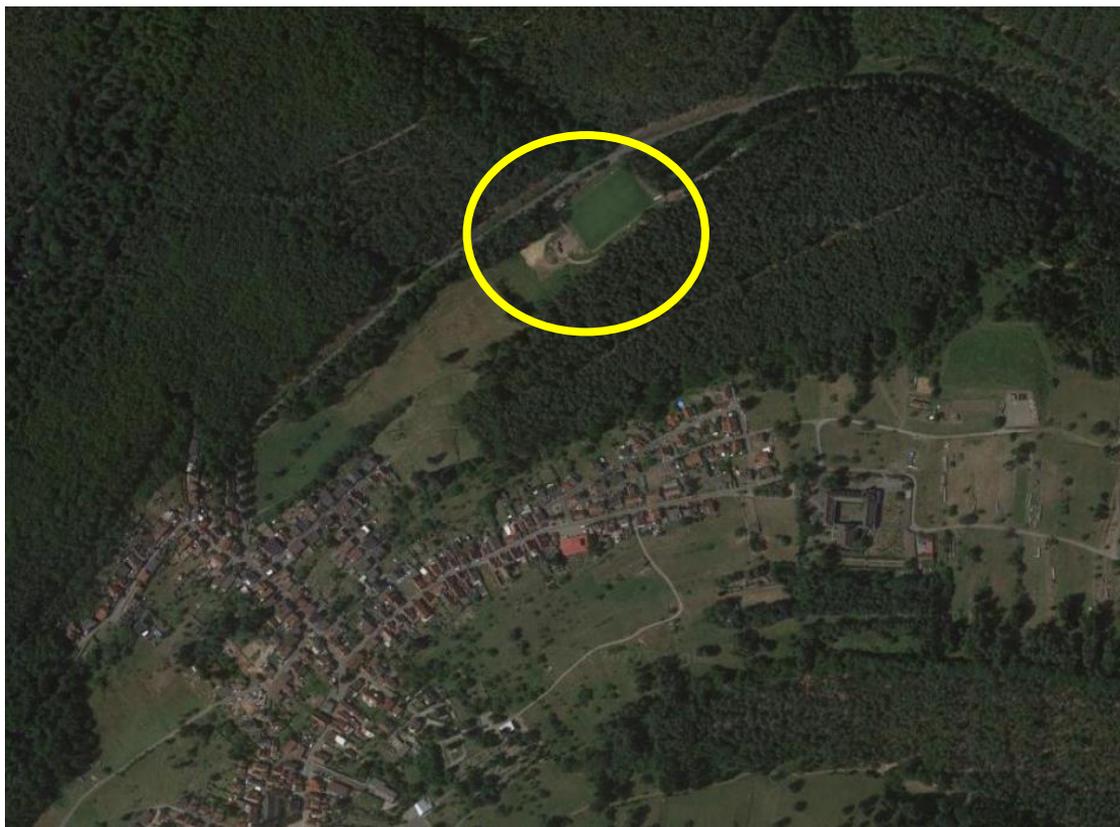
2.3 Lage und Größe der Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung setzt sich aus mehreren einzelnen, im Plan klar abgegrenzten Flächen zusammen, die die Orte Esthal, Lindenberg und Weidenthal betreffen.

- Esthal

Die Fläche liegt im Norden der Ortsgemeinde Esthal, außerhalb der bebauten Ortslage.

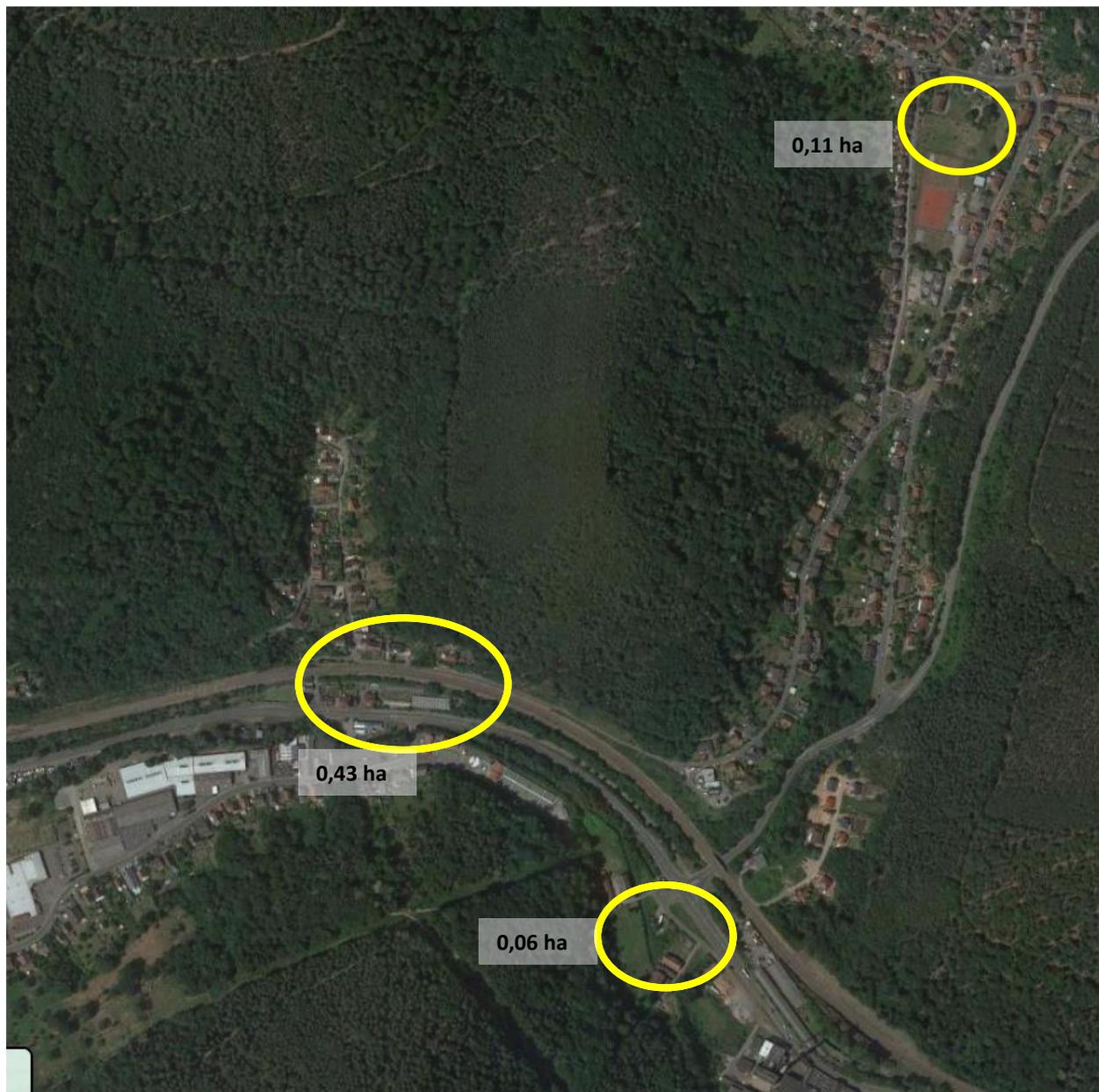
Der Änderungsbereich ist ca. 0,39 ha groß und wird im Norden, Osten und Süden durch Waldfläche begrenzt. Im Westen bilden Grünfläche und eine Teilnutzung des Sportplatzes die Grenze.



▪ Lindenberg

In Lindenberg sollen vier Flächen in der FNP-Darstellung geändert werden. Nachfolgend sind diese gelb markiert.

Die Flächen liegen weitgehend innerhalb der bebauten Ortslage oder im direkten Anschluss daran.



■ Weidenthal

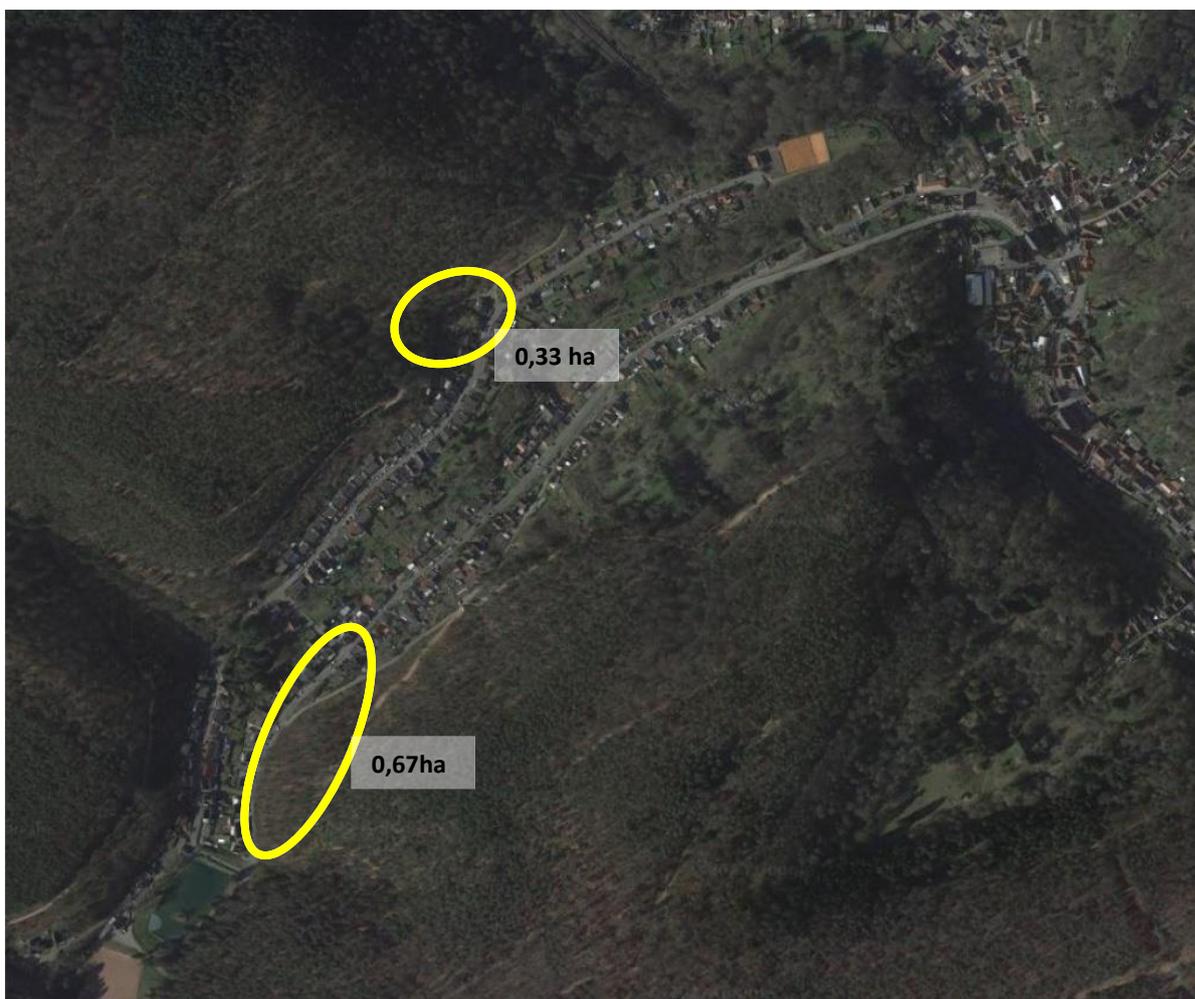


Abb. 2: Lage der Planbereiche gelb dargestellt (Quelle: google maps)

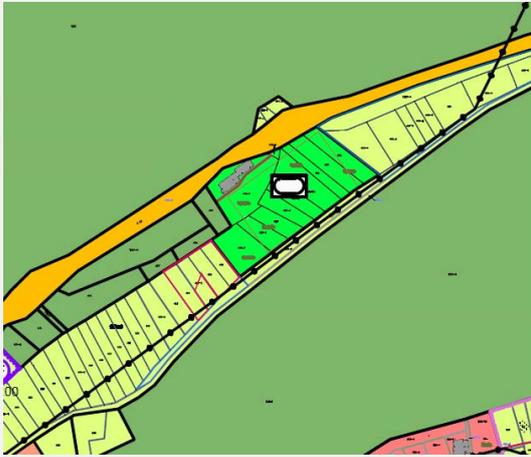
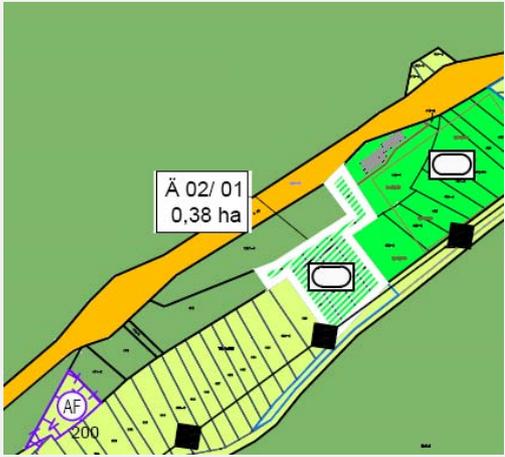
Eine Fläche liegt im Norden der Ortsgemeinde Weidenthal, innerhalb eines abgesetzten bebauten Bereichs.

Zwei weitere Flächen befinden im Anschluss an die Bebauung im südlichen Bereich der Ortslage.

3 PROJEKTIERTE ÄNDERUNGEN

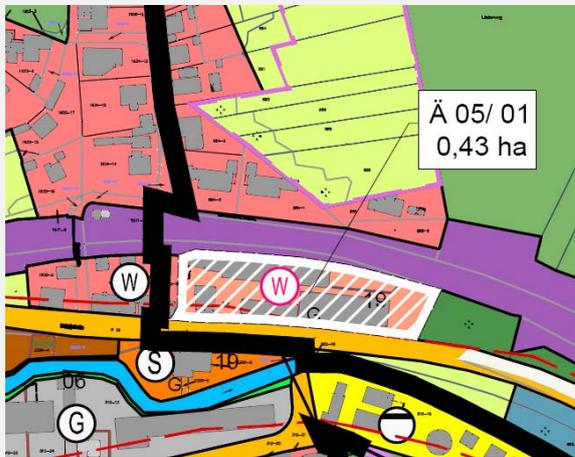
3.1 Esthal

Ä 02/01 ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHE UND WALD ZU GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG SPORTPLATZ (CA. 0,39 HA)

 <p style="text-align: center;"><i>Wirksamer FNP</i></p>	 <p style="text-align: center;"><i>geplante Darstellung</i></p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Sportplatzes (ca. 0,39 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Wald- und Grünfläche
Aktueller Bestand	Sportheim und dessen Erschließung, Grünflächen 
Beschreibung des Vorhabens	Die Ortsgemeinde Esthal benötigt eine Erweiterung des Sportplatzgeländes, um dem aktuellen Bedarf gerecht zu werden. Hierfür werden Aufschüttungen des Geländes vorgenommen. Im Bereich der Änderung ist eine archäologische Verdachtsfläche bekannt, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiet für Grundwasserschutz, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Sportanlage handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

3.2 Lindenberg

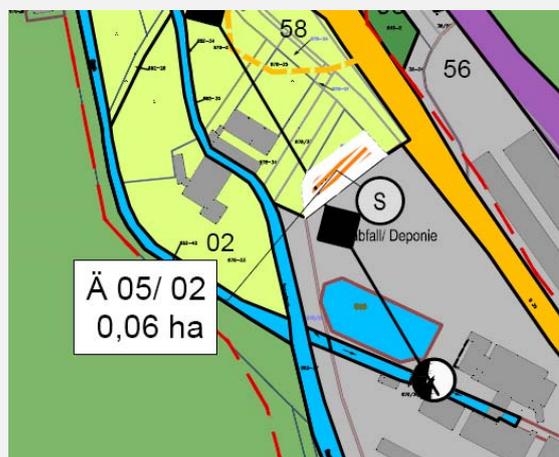
3.2.1 Flächenneuausweisungen/ Nutzungsänderungen

Ä 05/01 ÄNDERUNG VON SONDERFLÄCHE FÜR GARTENBAU ZU WOHNBAUFLÄCHE (CA. 0,43 HA)	
 <p style="text-align: center;">Wirksamer FNP</p>	 <p style="text-align: center;">geplante Darstellung</p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Wiedernutzbarmachung der bisherigen Sonderbaufläche für Gartenbau durch Wohnbaufläche (ca. 0,43 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Sonderfläche für Gartenbau
Aktueller Bestand	unbefestigte Fläche und Gewächshäuser 
Beschreibung des Vorhabens	Im Bereich des Grundstücks (Fl-st-Nr. 883) sollen Wohngebäude errichtet werden. Zur Zeit sind hier ein Wohnhaus und Gewächshäuser, die nicht mehr weiter genutzt werden sollen, vorhanden. Die Immissionssituation ist im Rahmen der nachgelagerten Planungen genau zu untersuchen, um die Rahmenbedingungen für gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf den Immissionsschutz zu sichern. Somit wird die betroffene Fläche einer zielgerichteten Wiedernutzbarmachung zugeführt.
Übergeordnete Planungen	Gewerbebaufläche (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die Wiedernutzbarmachung einer bisher bebauten Fläche handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

Ä 05/02 ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDESPFLEGE ZU SONDERBAUFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG GRÜNABFALL/ DEPONIE (CA. 0,06 HA)

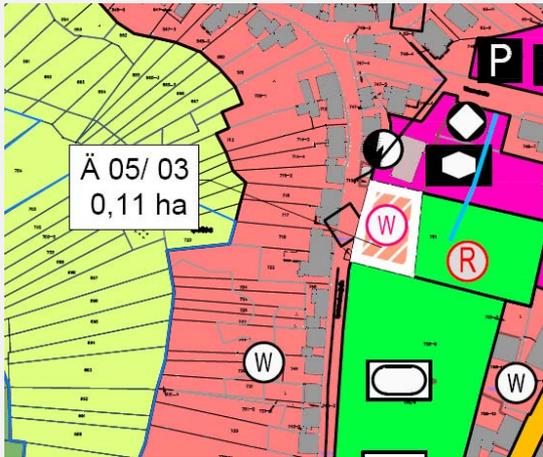


Wirksamer FNP



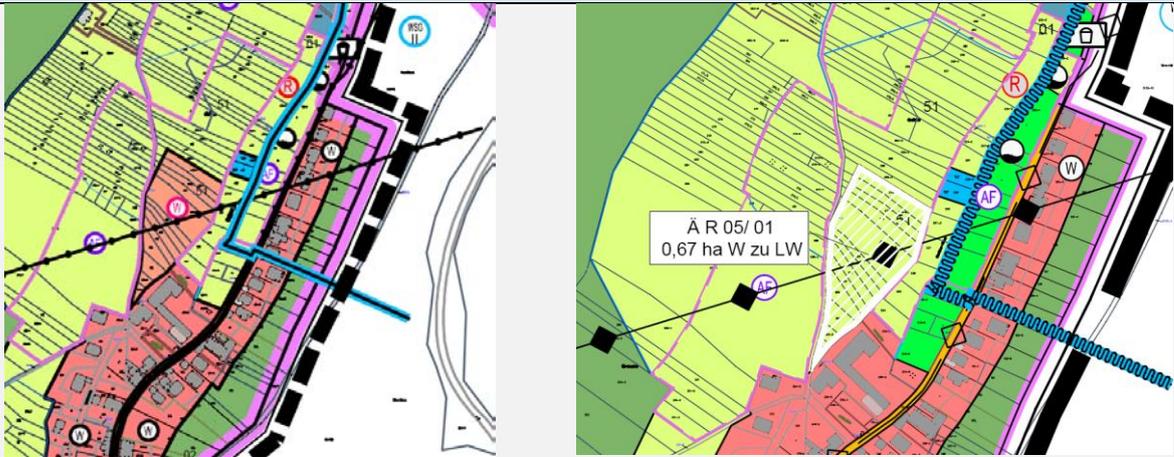
geplante Darstellung

Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Darstellung einer Sonderbaufläche Grünabfall/ Deponie (ca. 0,06 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Landwirtschaft und Fläche für Landespflge
Aktueller Bestand	Grünstrukturen 
Beschreibung des Vorhabens	Im Osten der Ortsgemeinde, im Bereich der bestehenden Industriebrache soll der bestehende Grünabfallsammelplatz rechtlich gefasst werden und somit die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Grünabfall/ Wertstoffhof in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
Übergeordnete Planungen	Gewerbebaufläche (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die rechtliche Neuordnung einer genutzten Fläche handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

Ä 05/03 ÄNDERUNG VON GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG RETENTION ZU WOHNBAUFLÄCHE (CA. 0,11 HA)	
 <p style="text-align: center;">Wirksamer FNP</p>	 <p style="text-align: center;">geplante Darstellung</p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine nicht genutzte Grünfläche mit Zweckbestimmung Retention als Wohnbaufläche darzustellen (ca. 0,11 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Grünfläche mit Zweckbestimmung Retention
Aktueller Bestand	Grünflächen 
Beschreibung des Vorhabens	Im Bereich der "Oberen Spelzenackerstraße" sollen zwei weitere Bauplätze mit einer Größe von je rd. 600 m ² entstehen, um dem aktuellen Bedarf an Siedlungsflächenentwicklung gerecht zu werden. Die bisher als Retentionsraum ausgewiesene Fläche wird zu diesem Zwecke nicht benötigt und soll entsprechend einer neuen Nutzung zugeführt werden. Eine Bebaubarkeit der Fläche liegt bereits nach § 34 BauGB vor.
Übergeordnete Planungen	Wohnbaufläche (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die Neunutzung einer bisher untergenutzten Fläche handelt, wird hier eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung umgesetzt.

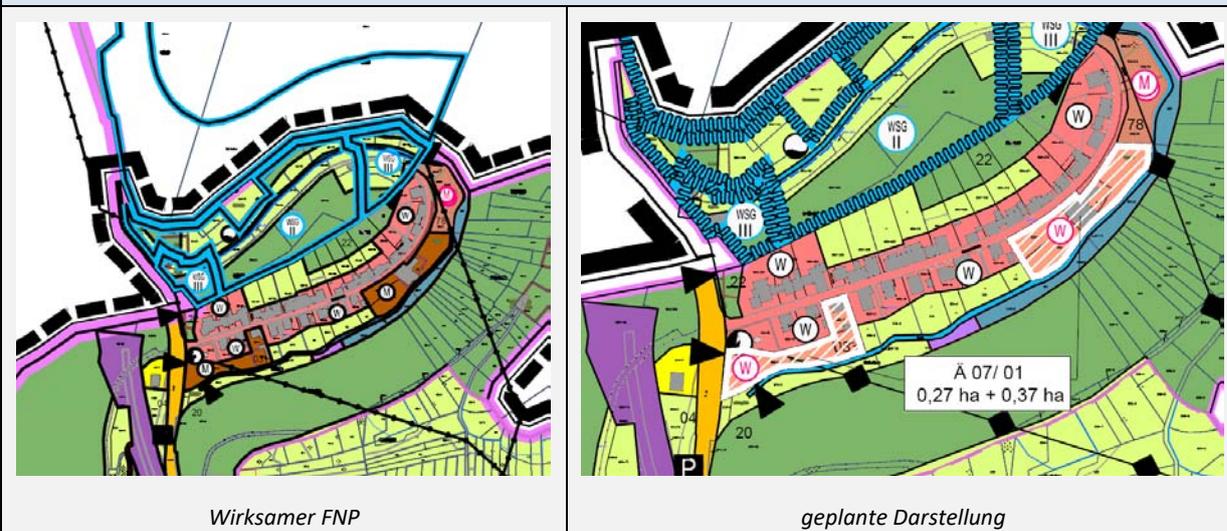
3.2.2 Flächenrücknahme

FLÄCHE Ä R05/I – RÜCKNAHME EINER WOHNBAUFLÄCHE, UMWANDLUNG ZU LANDWIRTSCHAFT, CA. 0,67 HA

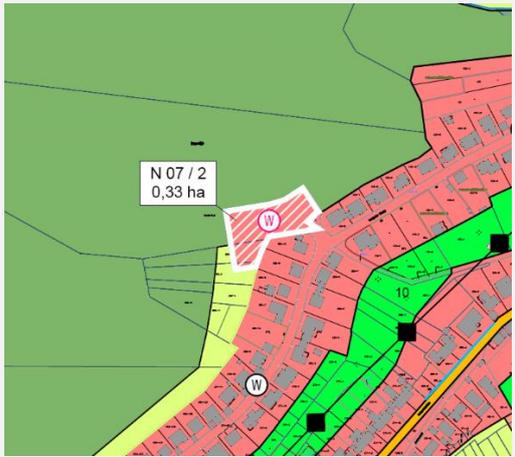
	
<p>Wirksamer FNP</p> <p>geplante Darstellung</p>	
Ziel/ Größe	Rücknahme einer bestehenden Wohnbaufläche (ca. 0,67 ha)
Darstellung im wirksamen FNP	Wohnbaufläche
Aktueller Bestand	Grünflächen mit einzelnen Grünstrukturen
Beschreibung des Vorhabens	Die Fläche, die zurückgenommen wird, liegt am nördlichen Siedlungsrand/ nördlichem Ortsausgang. Die Fläche wird im Sinne eines Flächentauschs zugunsten einer späteren Neuausweisung Wohnbaufläche an sinnhafterer Stelle zurückgenommen.
Übergeordnete Planungen	Geplante Wohnbaufläche (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da diese Fläche nicht einer Bebauung zugeführt werden soll, wird sie im Sinne einer zielorientierten Siedlungsentwicklung zurückgenommen.

3.3 Weidenthal

Ä 07/01 ÄNDERUNG VON MISCHGEBIET ZU WOHNGEBIET IM BEREICH „EISENKEHLSTRAßE" (CA. 0,64 HA) → BESTANDSANPASSUNG



Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Änderung von Mischgebiet in Wohnbaufläche im Bereich Eisenkehrstraße (ca. 0,64 ha), um eine Bestandsanpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten durchzuführen.
Darstellung im wirksamen FNP	Mischgebiet
Aktueller Bestand	<p>Straßenfläche, Grünstrukturen</p> 
Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Weidenthal möchte im Bereich Eisenkehrstraße, die als Mischgebiet ausgewiesenen Flächen zu Wohngebietsflächen umzuwandeln, um der Realnutzung als allgemeines Wohngebiet zu entsprechen (Bestandsanpassung).
Übergeordnete Planungen	Wohnbaufläche (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um eine Bestandsanpassung eines bereits weitgehend bebauten Bereichs handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

N 07/02 NEUAUSWEISUNG EINES WOHNGEBIET (CA. 0,33 HA)	
	
<i>Wirksamer FNP</i>	<i>geplante Darstellung</i>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Langenecker Straße (ca. 0,33 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Wald, Landwirtschaftsfläche
Aktueller Bestand	Grün- und Gehölzstrukturen 
Beschreibung des Vorhabens	An der Langecker Straße ist die Erweiterung einer bestehenden Wohnbebauung in einer Größenordnung von ca. 0,33 ha für ca. drei bis fünf Bauplätze geplant.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Waldfläche oder Gehölz, Randbereich Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung der Bebauung der Langecker Straße handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

N 07/03 AUSWEISUNG EINES WOHNGEBIET (CA. 0,67 HA)	
 <p style="text-align: center;">Wirksamer FNP</p>	 <p style="text-align: center;">geplante Darstellung</p>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbaufläche im Bereich Langentalstraße (ca. 0,67 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Wald, Landwirtschaftsfläche
Aktueller Bestand	Gehölzstrukturen 
Beschreibung des Vorhabens	An der Langentalstraße ist die Erweiterung einer bestehenden Wohnbebauung in einer Größenordnung von ca. 0,67 ha für ca. acht bis zwölf Bauplätze beabsichtigt.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Waldfläche oder Gehölz, Randbereich Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (ERP 2014/2020)
Standortalternativen	Da es sich um die Erweiterung der Bebauung der Langentalstraße handelt, bestehen keine weiteren Alternativen.

4 FLÄCHENMANAGEMENT

In zwei von drei Ortsgemeinden, in denen Änderungen des FNP vorgesehen sind, besteht Bedarf am Wohnbauflächen. Die Änderung in der dritten Ortsgemeinde betrifft keine Wohnbauflächen. Dabei werden weitgehend keine Flächen in Anspruch genommen, die im Außenbereich liegen, sondern weitgehend bestehende Nutzungen umgenutzt, bestehende Darstellungen an den Bedarf angepasst sowie ein Flächentausch vollzogen.

▪ **Neudarstellungen**

Gemeinde	Flächen	Größenordnung der Neuausweisung in ha
Esthal	0,14 ha Darstellung von Grünfläche	Nicht anzurechnen
Lindenberg	0,43 ha Wohnen (ehemals Sonderbaufläche) → Wiedernutzbarmachung der Fläche	keine neue Anrechnung
	0,11 ha Wohnen am Sportplatz → nachrichtliche Änderung, da bereits bebaubar nach § 34 BauGB	Nicht anzurechnen
	0,06 ha Sonderbaufläche Grünabfall/ Deponie	Nicht anzurechnen
Weidenthal	0,64 ha Wohnen (Eisenkehl) → Bestandsanpassung	Nicht anzurechnen
	0,33 ha Wohnen (Langecker Straße)	0,33
	0,67 ha Wohnen (Langentalstraße)	0,67
Gesamtfläche NEU		1,00

▪ **Flächenrücknahmen (M/ W)**

Gemeinde	Zurück genommene Flächen	Größenordnung der Rücknahme in ha
Lindenberg	0,67 ha W (100 %)	0,67
Gesamtfläche der zurück genommenen Flächen		0,67

Dementsprechend werden effektiv **0,33 ha an neuen Flächen** dargestellt.

5 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

5.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind nicht in der direkten Umgebung der Plangebiete vorhanden.

5.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben, zuletzt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien (Dritte Teilfortschreibung).

Das LEP IV weist die Verbandsgemeinde Lambrecht keine Zentrumsfunktion zu, sie liegt jedoch im Einzugsbereich des Oberzentrums Kaiserslauterns und des Mittelzentrums Neustadt/ W.

Des Weiteren liegt die VG Lambrecht weitgehend innerhalb des Biotopverbunds Kernfläche/ Kernzone Pfälzerwald sowie vollständig innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Verschiedene landesweit bedeutsame Flächen für den Freiraumschutz queren die Verbandsgemeindefläche ebenso wie eine größere Verbindungsfläche Gewässer. Auch landesweit bedeutsame Bereich für die Forstwirtschaft und für den Grundwasserschutz werden dargestellt.

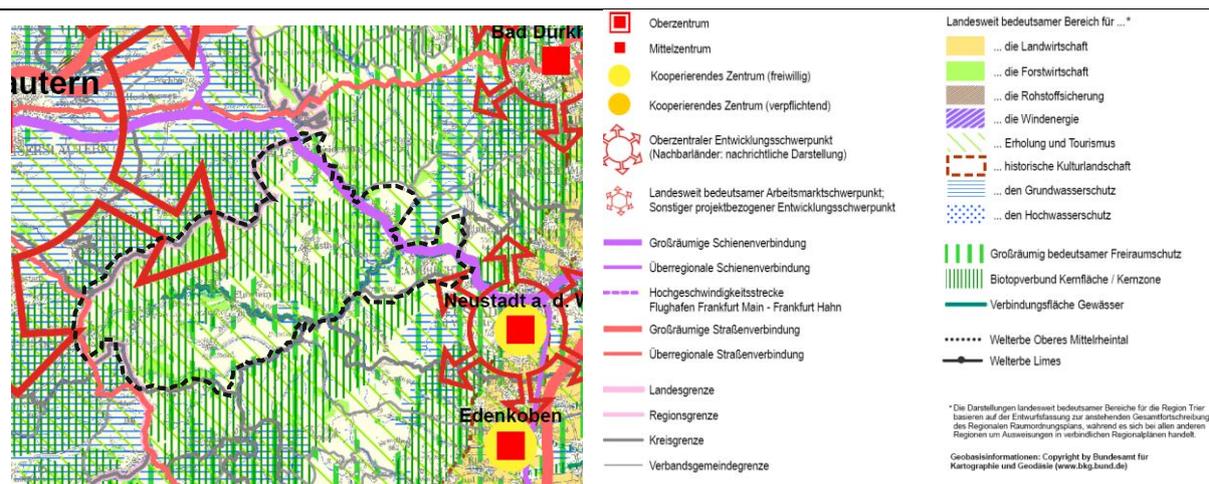


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

5.3 Regionalplanung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

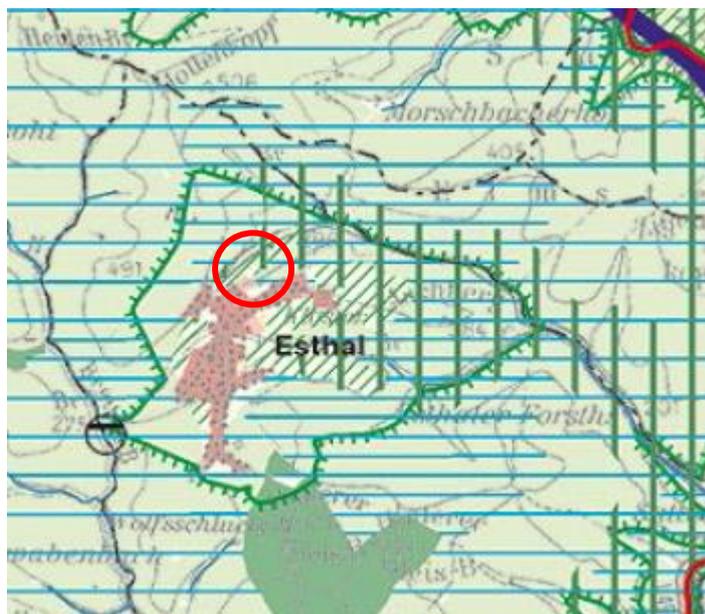
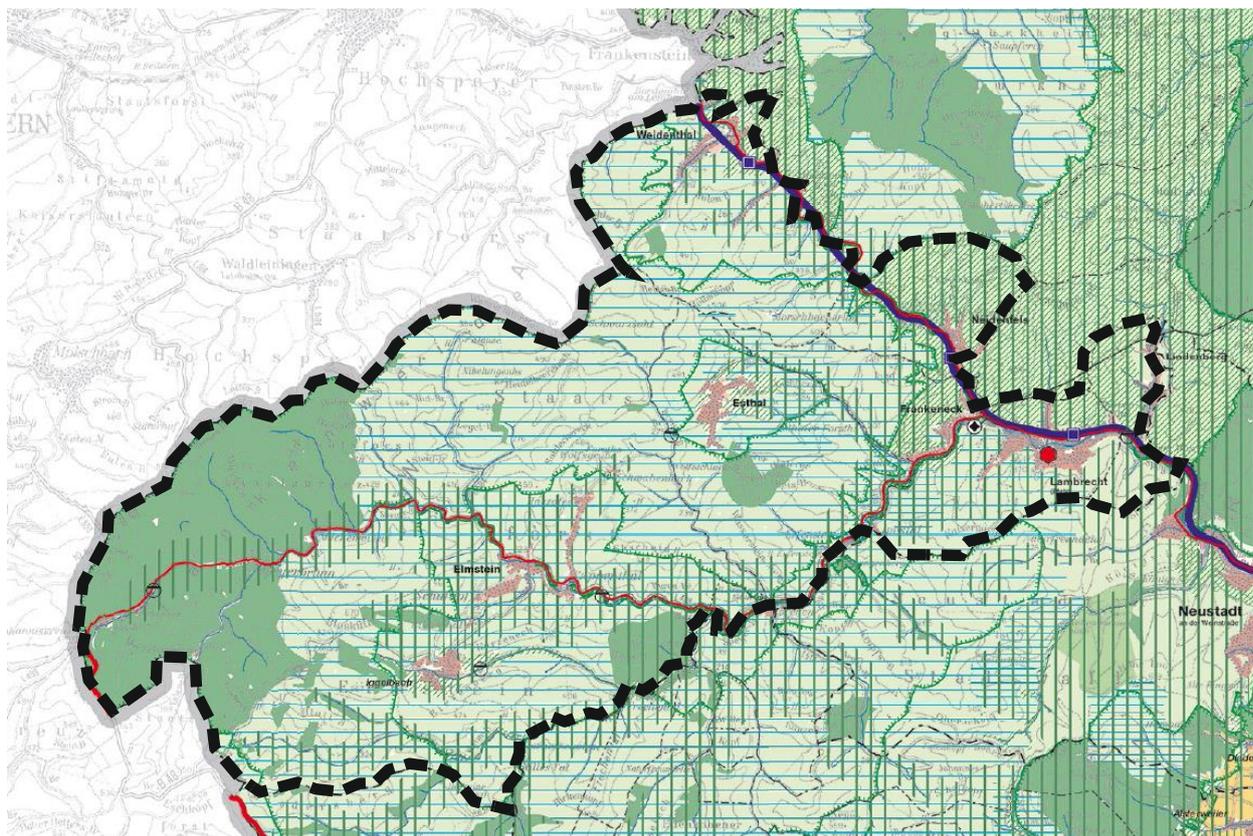
Im Bereich der Verbandsgemeinde Lambrecht gilt der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar (ERP) mit Stand 2014 (Zur Zeit erfolgen Teilfortschreibungen, insbesondere auch zum Thema Wohnbauflächenentwicklung, die jedoch noch keine verbindliche Rechtswirkung erlangt haben/Entwurf 2020), so dass deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Planerische Darstellungen

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar für den Bereich der ,VG Lambrecht ausgewiesen:

- Regionale Grünzüge,
- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft,
- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz,
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz.



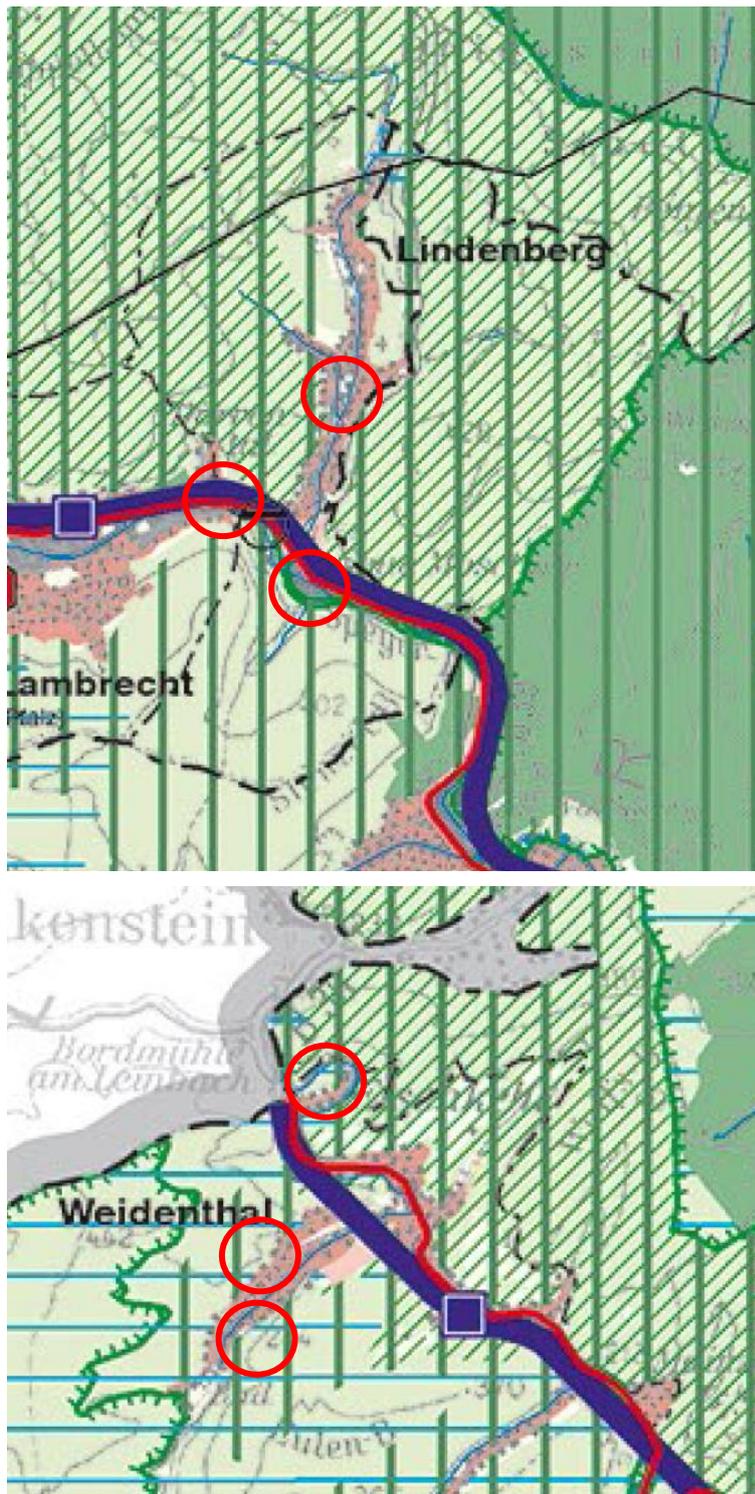


Abb. 4: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte, sowie Auszug Ortsgemeinden 2014³

Die Plangebiete (rote Kreise) liegen in keinen bedeutsamen Bereichen, sondern weitgehend im Rahmen bereits bebauter Bereiche oder deren Randbereiche.

5.4 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen, außer dem Naturpark Pfälzerwald. Alle Plangebiete befinden sich in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald.

³ Vgl.: <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung.html>

5.5 Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen

Im Verbandsgemeindegebiet sind verschiedene Kulturdenkmäler nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Bad Dürkheim vorzufinden. Jedoch sind die Plangebiete hiervon nicht betroffen.

Innerhalb und angrenzend der Änderungsbereiche sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 17 DSchG wird hingewiesen.

Archäologische Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete sind weitgehend nicht bekannt. Es können sich jedoch nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine)/ im Boden vorhandene, prähistorische Denkmale in den Änderungsbereichen befinden, so dass bei späteren baulichen Veränderungen mit auftauchenden archäologischen Befunden gerechnet werden muss. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt

5.6 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind in den Plangebieten nicht bekannt.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Um die Neuplanungen bzw. Änderungen zu ermöglichen, sind die Teiländerungen des Flächennutzungsplanes einem ersten Schritt nötig.

Durch die Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderungen gehen anteilig bislang unversiegelte Freiflächen verloren und mit ihnen die Bodenfunktionen. Aus diesem Grunde ist eine umfassende Umweltprüfung erforderlich.

7 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Gasleitungen

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

II. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Lambrecht beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan durch mehrere Änderungen punktuell weiterzuentwickeln, um den aktuellen Planungswünschen der Ortsgemeinden Esthal, Lindenberg und Weidenthal zu entsprechen.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen mit ihren relevanten Inhalten und Zielen stichwortartig erläutert:

Kriterium	Angaben zu Fläche Ä 02/01
Standort	Gebäude, Straßenfläche, unbefestigte Fläche und Grünstrukturen 

Nördlich des Siedlungskörpers Esthal
Quelle: GoogleMaps, 2021 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche Ä 05/01

Standort Unbefestigte Fläche und Gewächshäuser



Östlich des Ortszentrums von Lambrecht
Quelle: GoogleMaps, 2021 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche Ä 05/02

Standort Grünfläche



Westlich von Lambrecht
Quelle: GoogleMaps 2021 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche Ä 05/03

Standort Grünfläche



Südlich des Ortskerns von Lindenberg
Quelle: GoogleMaps, 2021 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche Ä 07/01

Standort Straßenfläche, Grünstrukturen



Quelle: GoogleMaps 2021 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche N 07/02

Grün- und Gehölzstrukturen



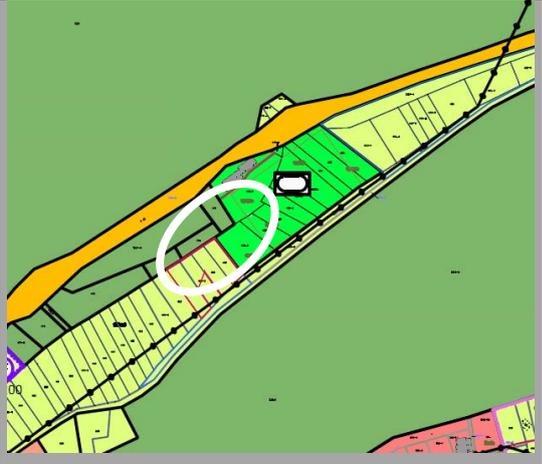
Quelle: GoogleMaps 2022 (ohne Maßstab)

Kriterium Angaben zu Fläche N 07/03

Gehölzstrukturen



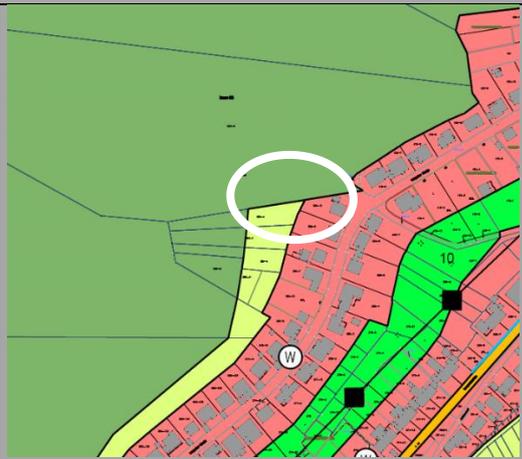
1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben/ Bedarf an Grund und Boden

Lage der Fläche		Fläche „Ä 02/01“
	Realnutzung	Gebäude, Straßenfläche, unbefestigte Fläche und Grünstrukturen
	FNP rechtswirksam	Landwirtschaftliche Fläche und Wald
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Sportplatz
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,39 ha

Lage der Fläche		Fläche „Ä 05/01“
	Realnutzung	Unbefestigte Fläche und Gewächshäuser
	FNP rechtswirksam	Sonderfläche für Gartenbau
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohnbaufläche
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,43 ha

Lage der Fläche		Fläche „Ä 05/02“
	Realnutzung	Grünfläche
	FNP rechtswirksam	Landwirtschaft und Fläche für Landespflege
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Grünabfall/Deponie
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,06 ha

Lage der Fläche		Fläche „Ä 05/03“	
	Realnutzung	Grünfläche	
	FNP rechtswirksam	Grünfläche mit Retention	
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohnbaufläche	
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,11 ha	
Lage der Fläche		Fläche „Ä R05/1“	
	Realnutzung	Grünfläche mit einzelnen Grünstrukturen	
	FNP rechtswirksam	Wohnbaufläche	
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Landwirtschaftliche Fläche	
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,67 ha	
Lage der Fläche		Fläche „Ä 07/01“	
	Realnutzung	Straßenfläche, Grünstrukturen	
	FNP rechtswirksam	Mischgebiet	
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohngebiet	
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,64 ha	

Lage der Fläche		Fläche „N 07/02“
	Realnutzung	Grün- und Gehölzstrukturen
	FNP rechtswirksam	Wald, LW
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohngebiet
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,33 ha
Lage der Fläche		Fläche „N 07/03“
	Realnutzung	Gehölzstrukturen
	FNP rechtswirksam	Wald, LW
	FNP-Fortschreibung/ Änderung	Wohngebiet
	Bedarf an Grund u. Boden	Ca. 0,67 ha

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (ERP)

Die Plangebiete liegen im Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar.

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit wirksamen FNP werden die Flächen als Landwirtschaftlicher Fläche und Wald; Sonderbaufläche für Gartenbau; Landwirtschaftliche Fläche; Grünfläche mit Retention; Landwirtschaft und Fläche für Landespflanzung; Wohnbaufläche und als Mischgebiet dargestellt (Siehe 1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben).

1.3.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen außer dem Naturpark Pfälzerwald. Alle Flächen liegen innerhalb der Entwicklungszone.

1.3.4 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden": ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gewässerhaushalts, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Minimierung des Flächenanteils ▪ Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils

		(und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; ▪ Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. 	
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	
--	--	---	--

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

2 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Flächennutzungsplanänderung wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Die verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft und den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden sowie der Veränderung des Wasserhaushalts auf den versiegelten Flächen.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden kaum bzw. geringe Auswirkungen prognostiziert, weil die Plangebiete weitgehend aufgrund der jeweils geringen Größe zum einen keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich haben und zum anderen keine Kultur- und Sachgüter vorzufinden sind. Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich der Eingriffe in die Umwelt wirksamen Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund gelten die bisher genannten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene. Der Eingriff wird kompensiert, wodurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

Die jeweiligen Standorte werden allen Anforderungen am umfassendsten gerecht. Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbelange nicht bedenklich.

3 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

3.1 Schutzgut Mensch:

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“. Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen

▪ Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potentiellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Beeinträchtigungen + Gefährdungen durch Schwerlastverkehr	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Siedlungsgebieten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen, sowie der Empfindlichkeit der an diese Wege bzw. Flächen angrenzenden Nutzungen und der Größe der neu geplanten Siedlungsflächen. Die oben beschriebenen Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete können auch Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Bauflächen und ihrer Zufahrtswege betreffen. Der Erholungswert dieser Gebiete geht somit für einen begrenzten Zeitraum zurück.	
Belastung durch Staubentwicklung	Für die Errichtung neuer Siedlungsgebiete sind in der Regel Erdarbeiten erforderlich, die in trockenen Jahreszeiten Staubbelastungen in angrenzenden Bereichen verursachen können. Diese Belastungen sind i.d.R. temporär eng begrenzt.	
Betriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Verkehrslärm	Neue Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs Wohnbauflächen: temporär während der Bauphase	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	Hoher Konflikt
	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	Mittlerer Konflikt

Gewerbeflächen: dauerhaft	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaute, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Mittlerer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichmaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

Schutzgut Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefendere Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau-, Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der von der Planung potenziell betroffenen Tierwelt kann im Rahmen dieser Umweltprüfung allerdings keine abschließende Beurteilung eventueller Auswirkungen erfolgen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des jeweiligen Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Arten hindeutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung, werden auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen Beeinträchtigungen + Gefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt

von Biotopen/ Störungen von Wanderrouten	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt
--	-----------------------------------	-------------------------

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

3.3 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß §1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleinräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau/ Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen		
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	Hoher Konflikt
Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	Mittlerer Konflikt
Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

3.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus §1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß §1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Verbandsgemeinderaum vorliegen.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt

Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I,	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist die Konfliktrichtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Bau- betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert: „(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild und Erholungseignung	
Bewertung	Kriterien
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.) ▪ Hoher Natürlichkeitsgrad ▪ Große strukturelle Vielfalt ▪ Landschaftstypische Strukturelemente ▪ Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinstrukturen vorhanden ▪ Naturbedingte Elemente (Hecken/ -züge, Feldraine, Windschutzpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Kleinstrukturen ▪ Fehlende Reliefenergie ▪ Intensive Landwirtschaftliche Nutzung ▪ Monotonie der Flächen ▪ Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.) ▪ Störungen durch Lärm

Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Konfliktrichtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Räumen mit Bedeutung für die (siedlungsnahen) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahen oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus	Hoher Konflikt
	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahen Naherholung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar	Mittlerer Konflikt
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	Geringer/ Kein Konflikt
Dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbelärm	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	Hoher Konflikt
	Gebiete für siedlungsnahen Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	Mittlerer Konflikt
	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	Geringer/ Kein Konflikt
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines historisch gewachsenen, intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Hoher Konflikt
	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind möglich	Mittlerer Konflikt
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau-, betriebs- anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	Mittlerer Konflikt

	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt
--	---	-------------------------

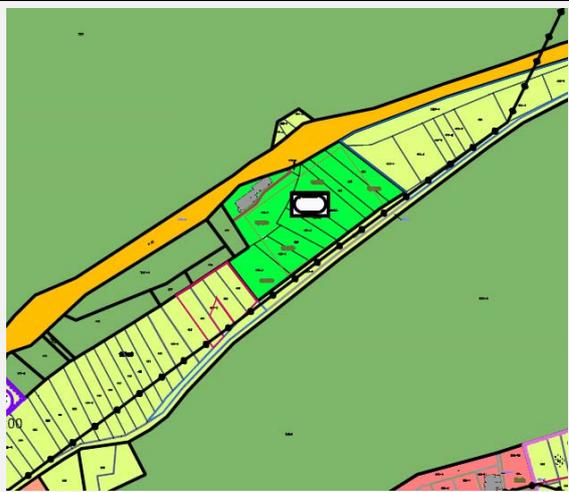
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

4 BASISZENARIO, PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (ANLAGE 1, NR. 2B BUCHSTABEN AA – DD BAUGB)

4.1 Ortsgemeinde Esthal

4.1.1 Gebietscharakteristik Fläche – Ä 02/01 (ca. 0,39 ha), Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz

 <p>wirksamer FNP</p>		 <p>Luftbild</p>	
Größe/ Lage	ca. 0,39 ha außerhalb des Siedlungskörpers in nordöstlicher Richtung		
Umgebungs-nutzung	Die Fläche ist umgeben von Wald sowie Sportplatzflächen.		
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Grundwasserschutz, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 		

4.1.2 Alternativenprüfung

Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Sportanlage handelt, besteht keine Standortalternative.

4.1.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden

potenziell vor-kommende Tier-arten	Da bereits eine Umsetzung der Planung erfolgte, nicht relevant.
Pflanzen - Vege-tationsbestand	Da bereits eine Umsetzung der Planung erfolgte, nicht relevant.
Biologische Viel-falt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	HPNV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ HAai – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungs-grad Bestand	gering
Bodentypen	Lehmiger Sand (in einem Radius von 100m vermehrt aufzufinden)
Bodengroßland-schaften (BGL)	Hoher Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Haardt Gebirge
Ertragspotential	Nicht kartiert, da keine Landwirtschaft
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwas-ser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 200-225 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: ungünstig ▪ Grundwasserschutzgebiete mit RVO: Grundwasserschutzgebiet Zone III B
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als offene, weitgehend unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: gewisse Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: mild, sowie warm und gemäßigt ▪ Luftschadstoffe: keine Beeinträchtigungen
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Land-schaftsbild/ Erho-lung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch Wald und offene Grünbereiche ▪ Erholungseignung: Bedeutung aufgrund der Nutzung als Sportanlage ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigung-en durch Lärm und Luftschad-stoffe	Nicht zu erwarten
Beeinträchtigung-en durch Sonst.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 100 kBq/cbm

stoffliche Gefährdung	
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.1.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.1.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen. ▪ Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann nicht ausgeschlossen werden ▪ Keine Auswirkungen auf Biologische Vielfalt
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt wird die Fläche aufgeschüttet, so dass es voraussichtlich nicht zu baubedingten Abfällen kommt. ▪ Tiefergehende Aussagen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass anfallende Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die zukünftige Nutzung fällt voraussichtlich nicht mehr Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung als bisher an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen.		

Fläche / Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen ▪ Minimaler Verlust der Bodenfunktionen durch Aufschüttungen und Verdichtungen (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ Änderung der Bodenstruktur durch Aufschüttung von ortsfremden Boden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Böden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise und dauerhafter Verlust von Fläche / Boden, aufgrund der Aufschüttungen und eventueller Flächenversiegelung ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
<p>Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch Aufschüttungen, den damit verbundenen Verdichtungsarbeiten, sowie durch die eventuelle Versiegelung teilweise verloren. Insbesondere verliert der Boden in den zukünftig eventuell versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna. In Anbetracht der geringen Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.</p>		
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Verdichtung oder Versiegelung ggf. Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ ggf. erhöhter Oberflächenabfluss ▪ Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen), da nur Aufschüttung
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		

Luft / Klima	<p>Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen</p>	
	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporär Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussichtlich nicht relevant, da nur Aufschüttungen vorgenommen werden
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) durch Baumaschinen 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine bzw. sehr geringe Schadstoffbelastung (Abgase)
	<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	<p>ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7</p>	
<p>Bewertung</p> <p>Versiegelte Flächen wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klima-ökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Auf Grund der flächenmäßig geringen bis keinen Versiegelung ist keine relevante nachteilige Wirkung zu erwarten.</p>		
Wirkungsgefüge	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufschüttungs- und Verdichtungsarbeiten beeinträchtigen die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht in geringem Maße zurück. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> baubedingt treten voraussichtlich temporäre Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>		
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass evtl. anfallende Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Konkretere Aussagen zu Art und Menge der nutzungsbedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch die Sportstättennutzung richtliniengemäß entsorgt werden. 	

	<ul style="list-style-type: none"> Differenzierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Differenzierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
Natura 2000	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.		
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr, jedoch keine direkte Nachbarschaft vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant, da bereits ähnlich Vornutzung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr, jedoch kaum über den bisherigen Zustand hinaus
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Durch die künftige Nutzung als Sportstätte sind keine beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.		

Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.		

4.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.1.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.1.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung von Sportplatzflächen handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.1.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

4.1.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung einer Erweiterung eines Sportgeländes wirken sich voraussichtlich nicht auf das Klima aus:

4.1.7.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung von baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Unfällen während der Bauphase eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten.

4.1.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung) zu prüfen.

4.1.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.2 Ortsgemeinde Lindenberg

4.2.1 Fläche Ä 05/01 (ca. 0,43 ha), Wohnbaufläche

4.2.1.1 Gebietscharakteristik

	
wirksamer FNP	Luftbild
Größe/ Lage	ca. 0,43 ha, westlich des Ortzentrums der Gemeinde Lambrecht
Umgebungs-nutzung	Nördlich grenzt unmittelbar die Bahnlinie an, im Süden die B39
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 ▪ Gewerbebauflächen

4.2.1.2 Alternativenprüfung

Da es sich hier um eine Umnutzung von nicht mehr verwendeten Flächen handelt, besteht keine Standortalternative.

4.2.1.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Boden-, Baum- Gebüschbrüter (bei Gebäuden zusätzlich Gebäudebrüter und Eidechsenarten), Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten). Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Eben notwendig.

Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand, offene Flächen
Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	BAB: Hainsimsen-Buchenwald HPNV: HA - Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat)
	Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand	Groß durch die zukünftige Bebauung, jedoch bereits Versiegelungen in größerem Umfang vorhanden
Bodentypen	Lehmiger Sand
Bodengroßlandschaften (BGL)	Lösslandschaften des Berglandes
Ertragspotential	Mittleres Ertragspotential
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt in den unversiegelten Flächen grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: mild, sowie warm und gemäßigt ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Bahnlinie und Straße.
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch landwirtschaftliche Flächen, Bahn und Bebauung ▪ Erholungseignung: Keine Bedeutung aufgrund der Lage zwischen Bahn und Straße sowie der Nutzung als Privatgelände. ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe	Das Plangebiet ist aufgrund dessen Lage (zwischen Bahnlinie und Landesstraße) Verkehrslärm sowie deren Abgasen ausgesetzt.
Beeinträchtigungen durch Sonst. stoffliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 100 kBq/cbm

Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.2.1.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.2.1.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase/ Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind erforderlich. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Verlust von Vegetationsflächen, dieses bioökologische Entwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann nicht ausgeschlossen werden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	anlage- / betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Erhöhung des Versiegelungsgrads
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Erschließungs- und Parkplatzflächen ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude und deren Erschließung Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der von den entsprechenden Entsorgungsbetrieben ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengelassen, welche allerdings bereits teilweise durch die bisherige Nutzung der Fläche beeinträchtigt sind. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		

Fläche / Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen ▪ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ die Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden führt zu einer Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. ▪ Entfernung von Oberboden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Fläche / Boden ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ggf. mit temporären Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberboden, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht des Grads der Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.		
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate – allerdings geringer als bei der ursprünglichen Planung ▪ erhöhter Oberflächenabfluss ▪ Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffe) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffe) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		

<p>Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen</p>			
Luft / Klima	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporäre Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen. </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporäre Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporäre Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen. 	
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. temporäre Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. temporäre Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr 	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. temporäre Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr 		
<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen zu rechnen. </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen zu rechnen. 	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen zu rechnen. 		
<p>ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7</p>			
<p>Bewertung Parkplätze, Erschließungswege und Gebäude wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß und Umfang der Bebauung sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.</p>			
Wirkungsgefüge	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten. </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten. 	
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>		
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der Erschließung und der künftigen Parkbereiche (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der Erschließung und der künftigen Parkbereiche (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. 	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der Erschließung und der künftigen Parkbereiche (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. 		
<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. </td> </tr> </table>	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 		

	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7 Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
Natura 2000	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7 Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.		
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch Erschließung wird mit höheren Verkehrsaufkommen als bisher zu rechnen sein Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Entstehung von zusätzlichem Lärm in geringem Maße durch Verkehr, die Immissionssituation ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu untersuchen
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7 Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.		
Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
Bewertung Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.	

4.2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.2.1.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.2.1.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung eines Wohngebietes handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.2.1.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der direkten Umgebung sind nicht vorhanden.

4.2.1.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung eines Wohngebietes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregeneignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.2.1.7.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant.

4.2.1.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.2.1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet kaum Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Solarenergie) zu prüfen.

4.2.1.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.2.2 Fläche Ä 05/02 (ca. 0,06 ha), Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Abfall/ Deponie

4.2.2.1 Gebietscharakteristik

 <p style="text-align: center;">wirksamer FNP</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>
Größe/ Lage	ca. 0,06 ha, außerhalb des Siedlungskörpers in westlicher Richtung der Gemeinde Lambrecht, an der B39 gelegen
Umgebungs-nutzung	Die Fläche ist umgeben von Grünflächen und grenzt an den Speyerbach an.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 ▪ Gewerbebaufläche

4.2.2.2 Alternativen Prüfung

Da bereits die Fläche als Ablagerungsstätte für Grünabfall genutzt wird, ist die rechtliche Fassung des Gebietes vorgesehen.

4.2.2.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Boden-, Baum- Gebüschbrüter, Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten), Wiesen könnten z.B. dem Pauschalschutz unterliegen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen gem. § 15 LNatSchG oder Feuchtwiesen gem. § 30 BNatSchG). Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Eben notwendig.
Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand, offene Flächen, Lagerbereiche für Sande etc.

Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ HA - Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.</p>
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand	gering
Bodentypen	Lehmiger Sand
Bodengroßlandschaften (BGL)	Lösslandschaften des Berglandes
Ertragspotential	Nicht kartiert
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: südlich der Fläche: Speyerbach ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als offene, weitgehend unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: gemäßigt und warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße.
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch gewerblich genutzte Flächen, Brachflächen, Bundesstraße ▪ Erholungseignung: Keine Bedeutung ▪ Naturräumliche Einheit: 170.1 Neustädter Gebirgsland
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe	Das Gebiet ist den Emissionen der angrenzenden Straße und der nahe liegenden Bahnlinie ausgesetzt.
Beeinträchtigungen durch Sonst. stoffliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 100 kBq/cbm
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.2.2.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.2.2.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch erhöhte Frequentierungen. ▪ Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann nicht ausgeschlossen werden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Ggf. erhöhter Versiegelungsgrad
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Deponiebesucher ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Nutzung als Deponie wird Grünabfall zwischen- bzw. endgelagert/ kompostiert. Durch die Anlage selbst fällt Abfall in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		
Fläche /Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust der Bodenfunktionen sind durch Teilversiegelung und Ablagerungen zu erwarten (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. 	

	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche / Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zu erwarten
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Nutzung als Grünabfalldeponie, wird eine erhebliche Menge an Kompostabfällen anfallen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
Bewertung		
Infolge der Baumaßnahmen gehen etliche bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberboden, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. Mit der geplanten Nutzung können ggf. Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.		
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> durch Teilversiegelung / Überbauung / Ablagerung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate erhöhter Oberflächenabfluss Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen, Abfallstoffe)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet.		
Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas: geringerer Luftdurchfluss zu erwarten
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	<ul style="list-style-type: none"> ggf. starke Geruchsbildung Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr 	

Wirkungsgefüge	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es werden erhebliche Mengen Grünabfall Gelagert bzw. kompostiert. Der Umgang und die Lagerung müssen Gesetzes- und Richtlinienkonform vollzogen werden. Von der Anlage selbst ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Auf Grund der flächenmäßig geringen Versiegelung ist keine relevante nachteilige Wirkung zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Die Teilversiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Fläche (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
Natura 2000	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass ggf. anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es werden erhebliche Mengen Grünabfall gelagert bzw. kompostiert. Der Umgang und die Lagerung müssen Gesetzes- und Richtlinienkonform vollzogen werden. Auf der Fläche fällt ggf. Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ ggf. starke Geruchsbildungen
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
Kultur- / Sachgüter	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr ▪ Ggf. Geruchsbildung durch die Ablagerung von Grünabfällen
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sollten bei der Nutzung der Fläche keine erheblichen Auswirkungen erwarten zu sein.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Durch die künftige Nutzung sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.		

4.2.2.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet

werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.2.2.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.2.2.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung von Grünabfall/Deponie handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.2.2.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der direkten Umgebung sind nicht vorhanden.

4.2.2.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung einer Grünabfalllagerungsstätte/Deponie wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Teilversiegelung erhöht in geringem Maß den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung ist jedoch relativ gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung ist jedoch auf dieser Planungsebene ebenfalls nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregeneignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.2.2.7.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie ggf. zur Errichtung von baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm)▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ Veränderung des Bodengefüges▪ Verdichtung und Teilversiegelung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen. ▪ Austretende Gärflüssigkeiten können ggf. Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten.

4.2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebietes anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.2.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung) zu prüfen.

4.2.2.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.2.2.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.2.3 Fläche Ä 05/03 (ca. 0,11 ha), Wohnbaufläche

4.2.3.1 Gebietscharakteristik



Größe/ Lage	ca. 0,11 ha, südlich des Ortzentrums der Gemeinde Lindenberg
Umgebungs-nutzung	Die Fläche wird im Westen durch die Spelzenackerstraßen, im Süden durch das Sportplatzgelände sowie durch Bebauung begrenzt.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	ERP 2014/ 2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnbaufläche

4.2.3.2 Alternativenprüfung

Da die Fläche nicht mehr im ursprünglichen Sinne genutzt werden soll, ist eine Bebauung sinnvoll, um keine weiteren Flächen im Außenbereich zu beanspruchen.

4.2.3.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Boden-, Baum- Gebüschbrüter, Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten), Wiesen könnten z.B. dem Pauschalschutz unterliegen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen gem. § 15 LNatSchG oder Feuchtwiesen gem. § 30 BNatSchG). Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig.
Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand, offene Flächen
Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	HPNV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ HA - Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.

Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungs- grad Bestand	Groß/ bisher keine Versiegelung
Bodentypen	Lehmiger Sand
Bodengroßland- schaften (BGL)	Lösslandschaften des Berglandes
Ertragspotential	hoch
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwas- ser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: gemäßigt und warm ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Land- schaftsbild/ Erho- lung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch Grünflächen, einer Sportstätte und Bebauung ▪ Erholungseignung: Keine Bedeutung ▪ Naturräumliche Einheit: 170.1 Neustädter Gebirgsland
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigung- en durch Lärm und Luftschad- stoffe	Es können Emissionen der Straße, sowie Geräusche des südlich angrenzenden Sportplatzes wahrgenommen werden.
Beeinträchtigung- en durch Sonst. stoffliche Gefähr- dung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 100 kBq/cbm
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sons- tige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.2.3.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.2.3.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. ▪ Verlust von Vegetationsflächen. ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ empfindliche Arten ggf. zu erwarten ▪ Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann nicht ausgeschlossen werden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	anlage- / betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Erhöhter Versiegelungsgrad
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Grundstücke
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude ggf. Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß von den entsprechenden Betrieben zu entsorgen sein wird. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		
Fläche /Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) ▪ Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). ▪ die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. ▪ Entfernung von Oberboden

Wasser	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Verlust von Fläche / Boden ▪ Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist lediglich mit temporären Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Bebauung zu rechnen, da es sich um eine Fortführung der bestehenden Bebauung handelt.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberboden, Umbau des Bodens sowie durch Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der geringen Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden kaum bis keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate ▪ erhöhter Oberflächenabfluss ▪ Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) durch Baumaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht zu erwarten 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen		

Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können temporär Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen)	anlage- / betriebsbedingt ▪ Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase)	anlage- / betriebsbedingt ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Gebäude und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß der Bebauung/Versiegelung sind nachteilige Wirkungen in geringem Maße zu erwarten.		
Wirkungsgefüge	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate	anlage- / betriebsbedingt ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Bebauung (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. ▪ Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich	anlage- / betriebsbedingt ▪ In dem zukünftigen Wohnbereich fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.	

Natura 2000	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von Lärm in geringem Maße durch Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Kultur- / Sachgüter	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
Bewertung	
Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.	

4.2.3.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.2.3.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.2.3.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung von Wohnbauflächen handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.2.3.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der direkten Umgebung sind nicht vorhanden.

4.2.3.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung eines Park & Ride-Parkplatzes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregeneignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.2.3.7.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe

- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten.

4.2.3.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebietern anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.2.3.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Photovoltaik) zu prüfen.

4.2.3.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.2.3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.2.4 Flächenrücknahme Ä R05/I

Da es sich hierbei um eine Rücknahme einer bisher nicht über die tatsächliche Nutzung hinausgehende Fläche handelt und die bisherige Nutzung weitergeführt wird, sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dementsprechend ist eine Umweltprüfung nicht notwendig.

4.3 Ortsgemeinde Weidenthal

4.3.1 Gebietscharakteristik Fläche – Ä 07/01 (ca. 0,64 ha), Wohngebiet

	
wirksamer FNP	Luftbild
Größe/ Lage	ca. 0,64 ha, nördlich des Ortskerns der Gemeinde Weidenthal.
Umgebungs- nutzung	Die Fläche ist umgeben von Grünflächen und einem Wohngebiet.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanun- gen	ERP 2014/ 2020 ▪ Wohnbaufläche

4.3.1.1 Alternativenprüfung

Es soll eine Erweiterung der bestehenden Flächen vorgenommen werden, von daher stehen keine weiteren Alternativen zur Verfügung.

4.3.1.2 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Boden-, Baum- Gebüschbrüter (bei Gebäuden zusätzlich Gebäudebrüter und Eidechsenarten), Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten), Wiesen könnten z.B. dem Pauschal-schutz unterliegen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen gem. § 15 LNatSchG oder Feuchtwiesen gem. § 30 BNatSchG). Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Eben notwendig.
Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand, offene Flächen

Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	<p>HPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ HAU - Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) ▪ SC - Erlen- und Eschensumpf (durchrieselt) <p>Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.</p>
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand	Zur Zeit gering (Verdichtungen voraussichtlich auf der gesamten Fläche)
Bodentypen	Lehmiger Sand (im 100m Radius vermehrt aufzufinden)
Bodengroßlandschaften (BGL)	Lösslandschaften des Berglandes
Ertragspotential	Nicht kartiert
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: Hochspeyerbach ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 100-175 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als teilweise offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: gemäßigt und warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch Bebauung und angrenzende Waldfläche ▪ Erholungseignung: Keine Bedeutung ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe	Es können Emissionen der Straße sowie ggf. der nahegelegenen Bahnlinie wahrgenommen werden
Beeinträchtigungen durch Sonst. stoffliche Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 100 kBq/cbm
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.3.1.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.3.1.4 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)) 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen. Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann nicht ausgeschlossen werden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen Erhöhter Versiegelungsgrad
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Grundstücke Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude ggf. Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		
Fläche /Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. 	

		<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von Oberboden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche / Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der vorgesehenen Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung als Wohngebiet werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate erhöhter Oberflächenabfluss Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Trotz des angrenzenden Oberflächengewässers ist aufgrund der geplanten Nutzung von keinem großen Risiko auszugehen. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen	
Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.

Wirkungsgefüge	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase)	anlage- / betriebsbedingt ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Gebäude und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß der Bebauung/Versiegelung sind nachteilige Wirkungen zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate	anlage- / betriebsbedingt ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Wohngebietes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. ▪ Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich	anlage- / betriebsbedingt ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.		

Natura 2000	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Nicht relevant		
anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant		
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.		
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant, da bereits ähnlich Vornutzung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.		
Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.3.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.3.1.6 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.3.1.6.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung eines Wohngebiets handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.3.1.6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

4.3.1.6.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung des Wohngebietes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich
- Dadurch, dass die als Mischgebiet ausgewiesene Fläche zu einem allgemeinen Wohngebiet umgewandelt wird, verringern sich die in der BauNVO zugelassenen Nutzungen und somit auch das Risiko von Umweltbelastungen.

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.3.1.6.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien

▪ Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten.

4.3.1.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebietes anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.3.1.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Photovoltaik) zu prüfen.

4.3.1.9 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.3.1.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.3.2 Gebietscharakteristik Fläche – N 07/02 (ca. 0,33 ha), Wohngebiet

 <p>wirksamer FNP</p>	 <p>Luftbild</p>
Größe/ Lage	ca. 0,33 ha, westlich der Langecker Straße.
Umgebungsnutzung	Die Fläche ist umgeben von Waldflächen und einem angrenzenden Wohngebiet.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Waldfläche oder Gehölz, Randbereich Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (ERP 2014/2020)

4.3.2.1 Alternativenprüfung

Es soll eine Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets vorgenommen werden, von daher stehen keine weiteren Alternativen zur Verfügung.

4.3.2.2 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Baum- Gebüschbrüter, Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten) Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig.
Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand
Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	HPNV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BAi - Hainsimsen-Buchenwald u.a. ▪ SB - Quelle und Quellwald Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	

Flächenbedarf/ Versiegelungs- grad Bestand	Zur Zeit gering (Verdichtungen voraussichtlich auf der gesamten Fläche)
Bodentypen	Nicht kartiert
Bodengroßland- schaften (BGL)	BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
Ertragspotential	Nicht kartiert
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwas- ser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: nicht vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75- 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Land- schaftsbild/ Erho- lung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch Bebauung und angrenzende Waldfläche ▪ Erholungseignung: geringe Bedeutung ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigun- gen durch Lärm und Luftschad- stoffe	Es können Emissionen der Straße wahrgenommen werden
Beeinträchtigun- gen durch Sonst. stoffliche Gefähr- dung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 38-44 kBq/cbm
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sons- tige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.3.2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.3.2.4 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)) 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen Erhöhter Versiegelungsgrad
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Grundstücke Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich geringfügig höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude ggf. Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.		
Fläche /Boden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. Entfernung von Oberboden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche / Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	

	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der vorgesehenen Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung als Wohngebiet werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate erhöhter Oberflächenabfluss Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen	
Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung	

Gebäude und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Aufgrund der geringen zusätzlichen Bebauung sind nachteilige Wirkungen nur in geringem Maße zu erwarten.	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Wohngebietes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. ▪ Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
Bewertung	
Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	

Wirkungsgefüge

Natura 2000

	Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.	
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ geringfügig stärkere Lärmbelastung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von Lärm in geringem Maße durch Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
	Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.	
Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
	Bewertung Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.	

4.3.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.3.2.6 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.3.2.6.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung eines Wohngebiets handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.3.2.6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

4.3.2.6.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung des Wohngebietes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.3.2.6.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm)▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ Veränderung des Bodengefüges▪ Verdichtung und Versiegelung▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen

Wasser	▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	▪ Nicht zu erwarten.

4.3.2.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebietern anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.3.2.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Photovoltaik) zu prüfen.

4.3.2.9 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.3.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

4.3.3 Gebietscharakteristik Fläche – N 07/03 (ca. 0,67 ha), Wohngebiet

 <p>wirksamer FNP</p>	 <p>Luftbild</p>
Größe/ Lage	ca. 0,67 ha, südöstlich der südlichen Ortslage.
Umgebungsnutzung	Die Fläche ist umgeben von Waldflächen und einem Wohngebiet.
Übergeordnete Planungen/ sonstige Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Waldfläche oder Gehölz, Randbereich Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (ERP 2014/2020)

4.3.3.1 Alternativenprüfung

Es soll eine Erweiterung des bestehenden Wohngebiets vorgenommen werden, von daher stehen keine weiteren Alternativen zur Verfügung.

4.3.3.2 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Keine Biotope vorhanden
potenziell vorkommende Tierarten	Ggf. Baum- Gebüschbrüter, Klein- und Großsäuger (v.a. Fledermausquartiere), Insekten (v.a. Falterarten) Artenschutzrechtlich voraussichtlich keine große Differenzierung zu erwarten, jedoch differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig.
Pflanzen - Vegetationsbestand	Verschiedener Baum- und Strauchbestand
Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	HPNV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ BA - Hainsimsen-Buchenwald u.a. Das Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen.
Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	
VSG	Keines vorhanden
FFH-Gebiete	Keines vorhanden
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	

Flächenbedarf/ Versiegelungs- grad Bestand	Zur Zeit gering (Verdichtungen voraussichtlich auf der gesamten Fläche)
Bodentypen	Nicht kartiert
Bodengroßland- schaften (BGL)	BGL mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss
Ertragspotential	Nicht kartiert
Hangstabilität	Nicht kartiert
Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Oberflächenwas- ser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: nicht vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 25-50 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: geringe Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Situation: mäßig warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Straße
Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Landschaft/ Land- schaftsbild/ Erho- lung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG ▪ Landschaftsbild: Prägung durch Bebauung und angrenzende Waldfläche ▪ Erholungseignung: geringe Bedeutung ▪ Naturräumliche Einheit: 170.2 Mittlerer Pfälzer Wald
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Beeinträchtigun- gen durch Lärm und Luftschad- stoffe	Es können Emissionen der Straße wahrgenommen werden
Beeinträchtigun- gen durch Sonst. stoffliche Gefähr- dung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: lokal erhöhtes Radonpotential 0-11 kBq/cbm
Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Kultur- u. sons- tige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

4.3.3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die Umweltsituation würde sich nicht verändern.

4.3.3.4 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere / Pflanzen. Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:	
<ul style="list-style-type: none"> temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen Erhöhter Versiegelungsgrad 	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Grundstücke Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Baubedingt fällt bei der Herstellung der Gebäude ggf. Erdaushub an. Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. 	
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung		
Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume verlorengehen. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht oder nur gering beeinträchtigt.		
Fläche / Böden	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. Entfernung von Oberboden
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche / Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. 	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	

	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der vorgesehenen Neuversiegelung können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung als Wohngebiet werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
Wasser	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate erhöhter Oberflächenabfluss Erhöhung des Spitzenabflusses in den Vorfluter
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
	Bewertung Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden und auf Grund der geringen Versiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen	
Luft / Klima	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas: durch Versiegelung (Bebauung, Erschließung) kann eine Erhöhung der Lufttemperatur (Wärmeinsel) mit lokalen Aufheizungseffekten erfolgen. Zudem kann es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommen.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		

Wirkungsgefüge	Bewertung Gebäude und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Je nach Ausmaß der Bebauung/Versiegelung sind nachteilige Wirkungen zu erwarten.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten.
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuglärm auf, erhebliche Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend zu benennen, erhebliche Wirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Wohngebietes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) Die Auswirkungen dieser Emissionen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und die Relevanz der Unterschiede zur ursprünglichen Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Konkretere Aussagen zu Art und Menge der baubedingten Abfälle sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Es ist zu erwarten, dass die anfallenden Abfälle durch Unternehmen richtliniengemäß entsorgt werden. Qualifizierte Aussagen zu den Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge sind aus oben genannten Gründen nicht möglich 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> In dem zukünftigen Wohngebiet fällt voraussichtlich Hausmüll an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.
	ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7	
Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Konkretere Aussagen zu Quantität und Qualität der Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht möglich, sodass keine hinreichend gesicherten Bewertungen möglich sind.		
Natura 2000	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	

ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Es sind keine Natura-2000-Gebiete in und in unmittelbarer Umgebung vorhanden, so dass nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist.		
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ geringfügig stärkere Lärmbelastung
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ siehe Punkt aa)	anlage- / betriebsbedingt ▪ siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	anlage- / betriebsbedingt ▪ Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	anlage- / betriebsbedingt ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Durch die künftige Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.		
Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt ▪ Nicht relevant	anlage- / betriebsbedingt ▪ Nicht relevant
ee) bis hh – siehe ab Kapitel 3.7		
Bewertung Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.		

4.3.3.5 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

4.3.3.6 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

4.3.3.6.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei den Änderungen um eine Darstellung eines Wohngebiets handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

4.3.3.6.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

4.3.3.6.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Vorhaben hinsichtlich der Umsetzung des Wohngebietes wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Die Versiegelung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung lässt sich aufgrund der Planungsebene jedoch nicht ermitteln, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung auf dieser Planungsebene folglich nicht möglich

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

4.3.3.6.4 eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)

Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturel- les Erbe	▪ Nicht zu erwarten.
--	----------------------

4.3.3.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

4.3.3.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Auch die Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung, Photovoltaik) zu prüfen.

4.3.3.9 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Bereich der Änderung vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

4.3.3.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

5 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz
- Landschaftsplan der VG Lambrecht

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanebene ergeben. Da auf dieser Ebene lediglich die Art der Bodennutzung bestimmt wird, kann der ermittelte Eingriffsumfang und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erst auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene erfolgen.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR.3B BAUGB)

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen, welche mit der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, zu vermindern oder zu vermeiden. Da der Flächennutzungsplan nur die Art der baulichen Nutzung darstellen kann, sind die aufgeführten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die rechtsverbindliche Bauleitplanung aufzunehmen.

- Ein Schallschutzkonzept – sofern erforderlich - kann ggf. entstehende Beeinträchtigungen durch Lärm verhindern.
- Ein möglichst geringes Maß der Versiegelung bewirken, wodurch Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt minimiert werden
- Geeignete bauliche Maßnahmen können das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zurückhalten und eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers vermeiden, da ein erhöhter Oberflächenabfluss verringert wird und Beeinträchtigungen durch eine geringe Grundwasserneubildungsrate vermindert werden

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Änderung bildet lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihrer Darstellung gem. § 8 Abs. 2 BauGB ein Bebauungsplan entwickelt werden kann. Hierdurch erfolgt die Realisierung des Bauvorhabens, welches eine Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedarf.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

7.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV)**
Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert und neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

7.2 Internetquellen und Literatur

- Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar 2014
- Landschaftsplan der VG Lambrecht, Planergruppe ASL, 12/2000
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 01/2021
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 01/2021
- www.gda-wasser.rlp.de
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 01/2021
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630>; Stand 01/2021
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025>; Stand: 01/2021

III. ANHANG

1 VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Änderungen wurden am 30.09.2020 (Ortsgemeinde Lindenberg) sowie vom Verbandsgemeinderat am 23.05.2022 beschlossen.

1.2 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 10.06.2022 bis 11.07.2022. Die Unterlagen konnten in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am 26.05.2022. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2022.

1.3 Förmliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom bis einschließlich

1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- Ortsgemeinde Elmstein
- Ortsgemeinde Esthal
- Ortsgemeinde Frankeneck
- Ortsgemeinde Lambrecht
- Ortsgemeinde Lindenberg
- Ortsgemeinde Neidenfels
- Ortsgemeinde Weidenthal

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung ambeschlossen.

Lambrecht, den
Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Lambrecht, den.....
Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

Die genehmigte Flächennutzungsplanteilfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

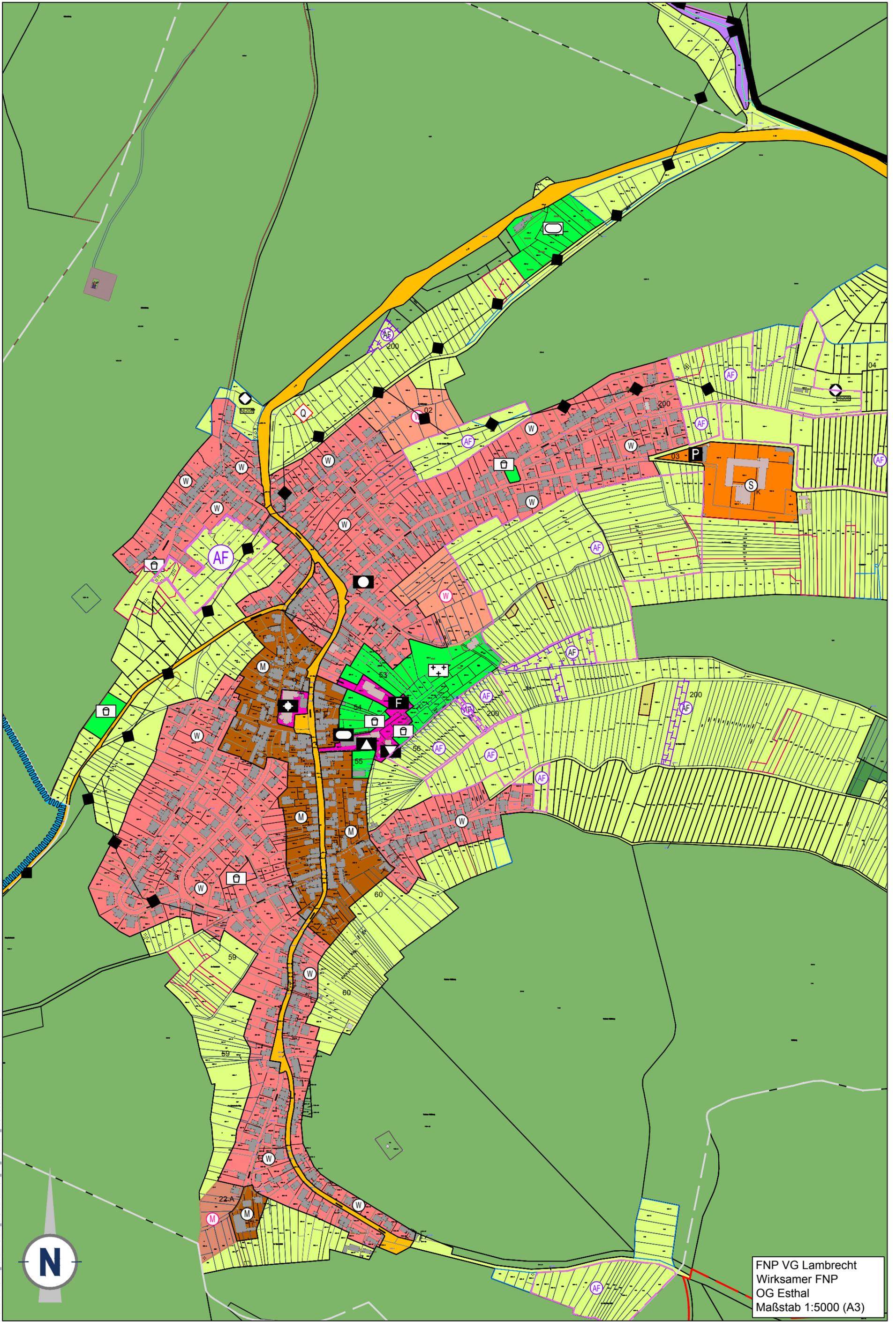
Lambrecht, den

.....

Kuhn, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lambrecht

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1
und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

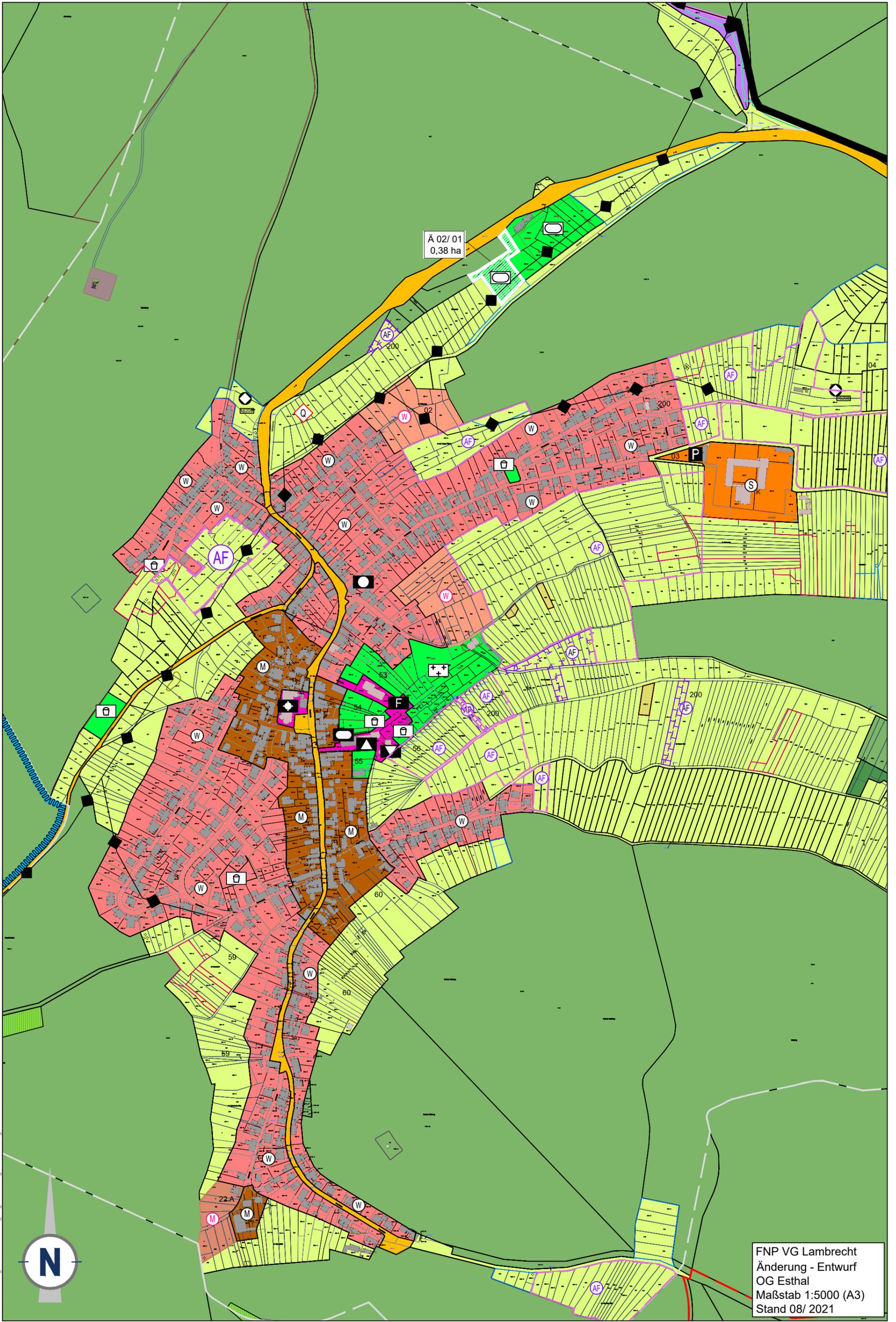
1.6 Flächennutzungsplanausschnitte



M:\STADTBAU\107102_VORENTWURF03_Grundlagen\1071_FNP_LAMBRECHT_RECHTSGULTIG.DWG



FNP VG Lambrecht
Wirksamer FNP
OG Esthal
Maßstab 1:5000 (A3)

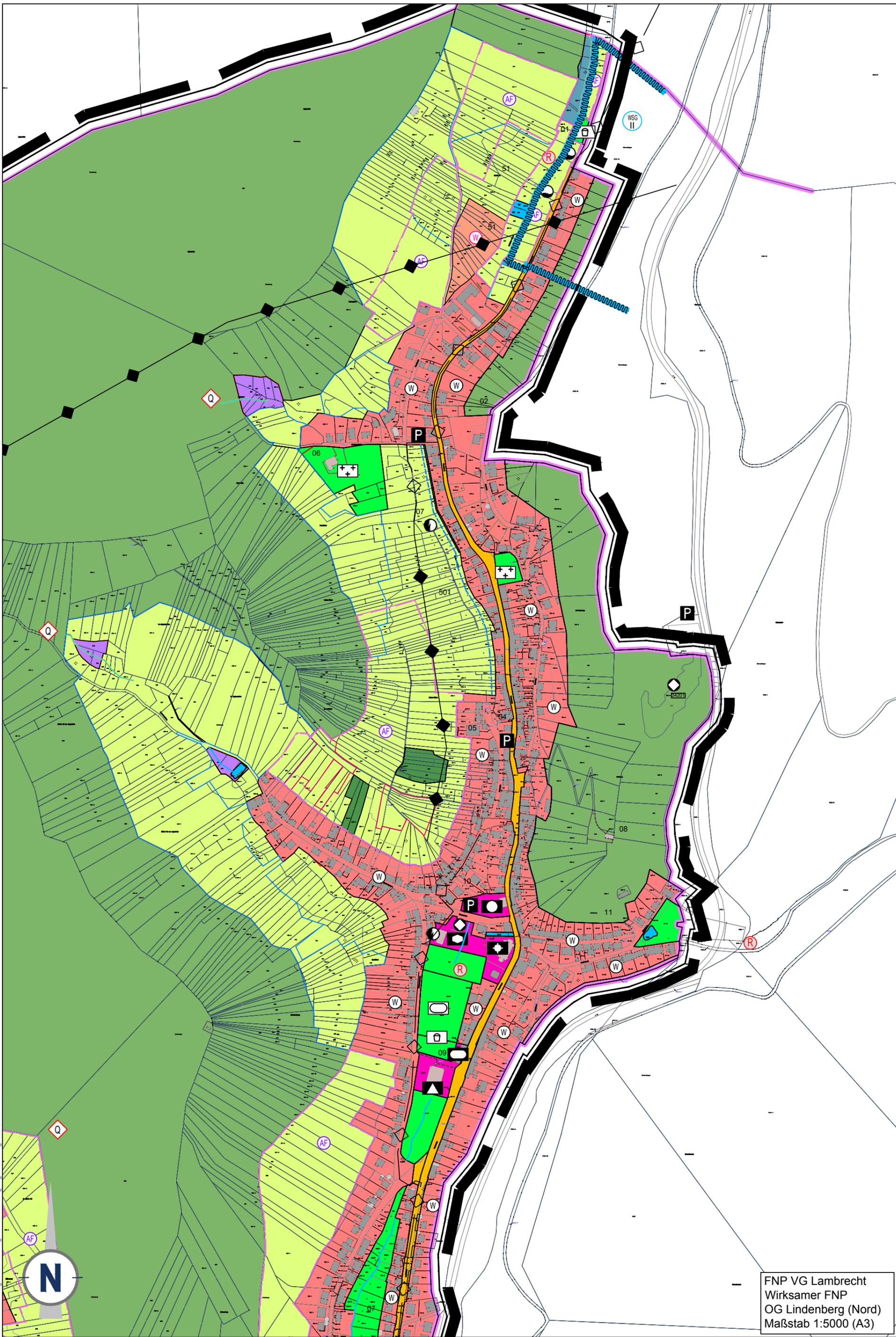


Ä 02/ 01
0,38 ha

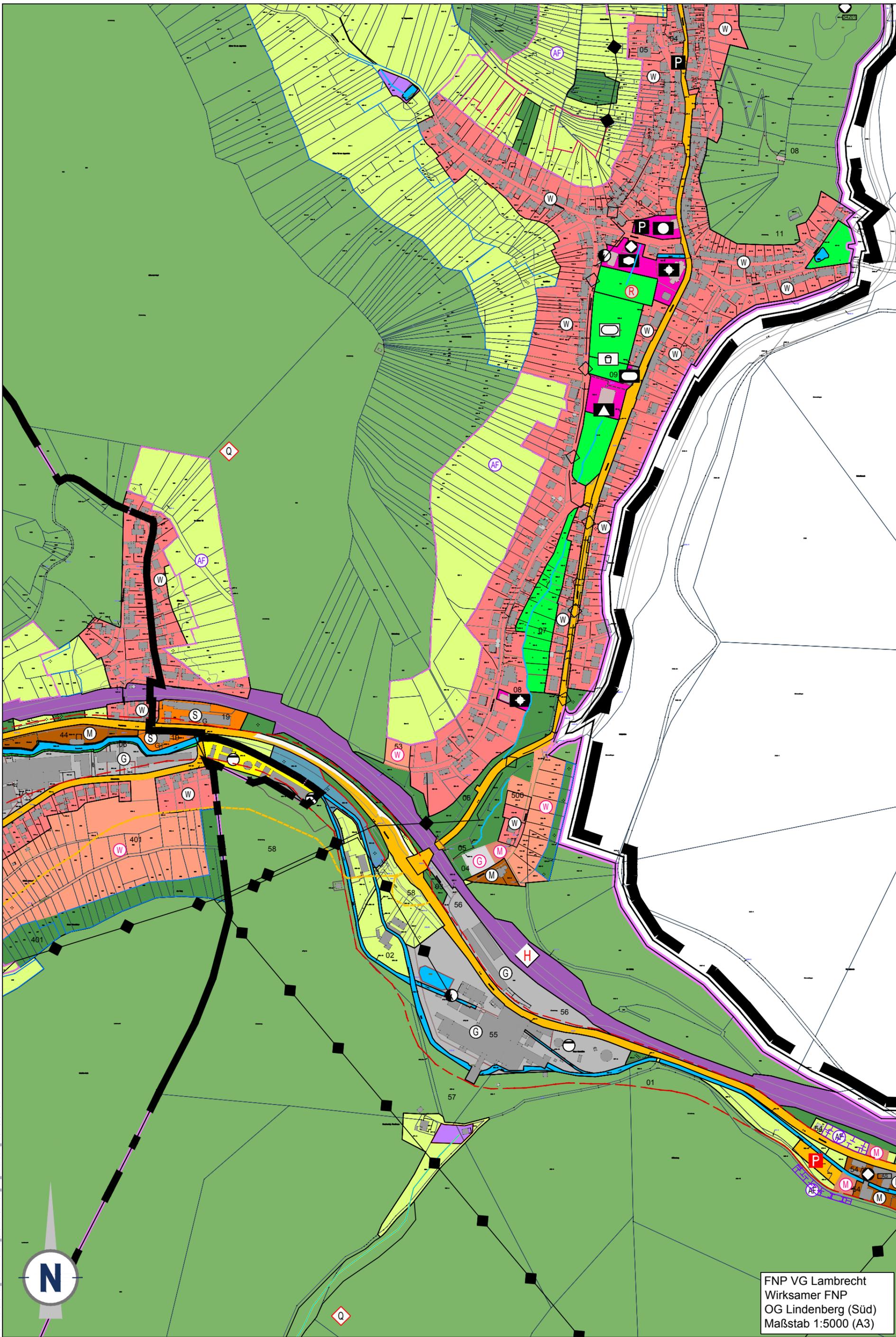
FNP VG Lambrecht
Änderung - Entwurf
OG Esthal
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 08/ 2021

I:\STADTBAU\10719_ENTWURF\0719_FNP_LAMBRECHT_TEILÄNDERUNG_220801.DWG

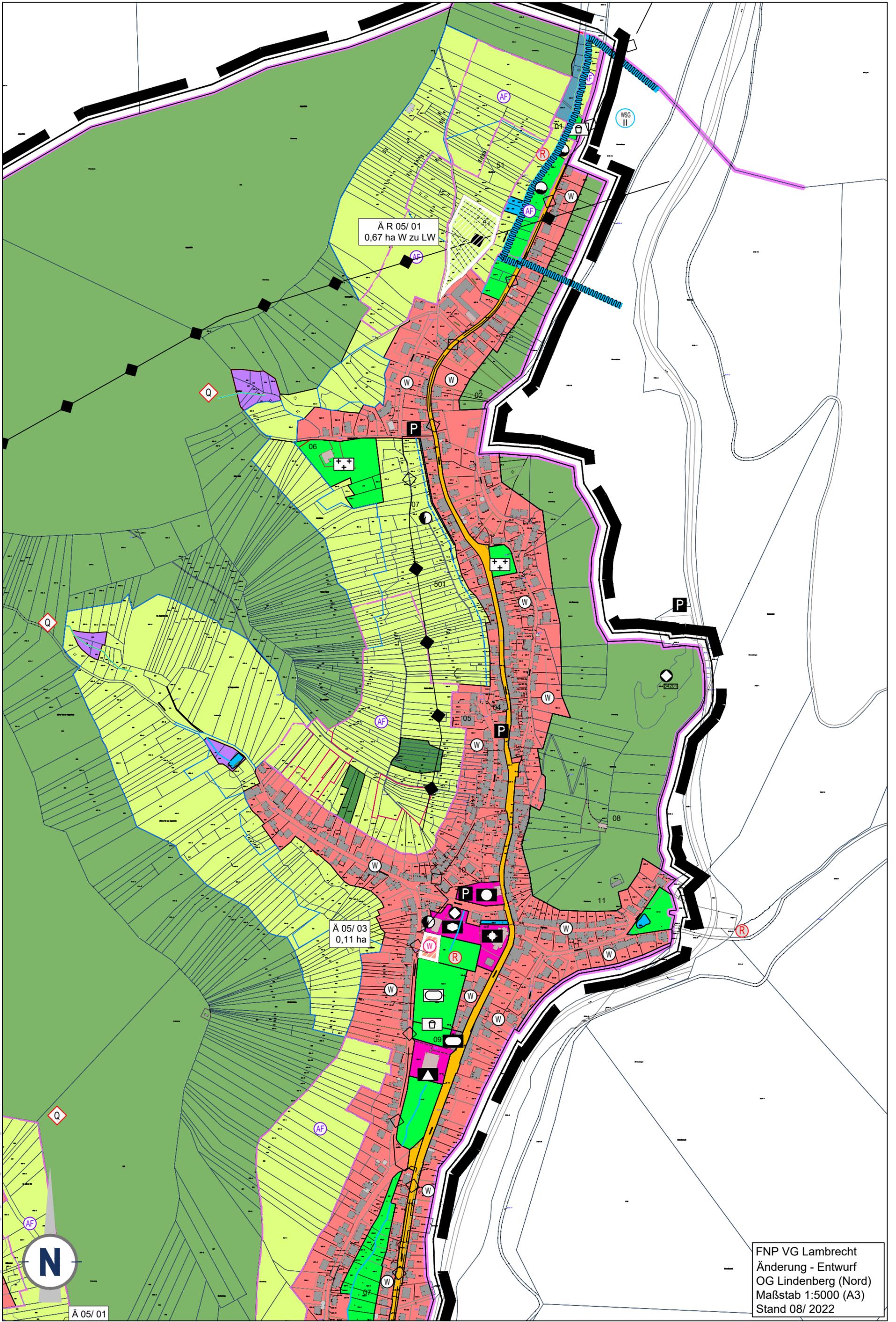




FNP VG Lambrecht
Wirksamer FNP
OG Lindenberg (Nord)
Maßstab 1:5000 (A3)



FNP VG Lambrecht
Wirksamer FNP
OG Lindenberg (Süd)
Maßstab 1:5000 (A3)



Ä R 05/ 01
0,67 ha W zu LW

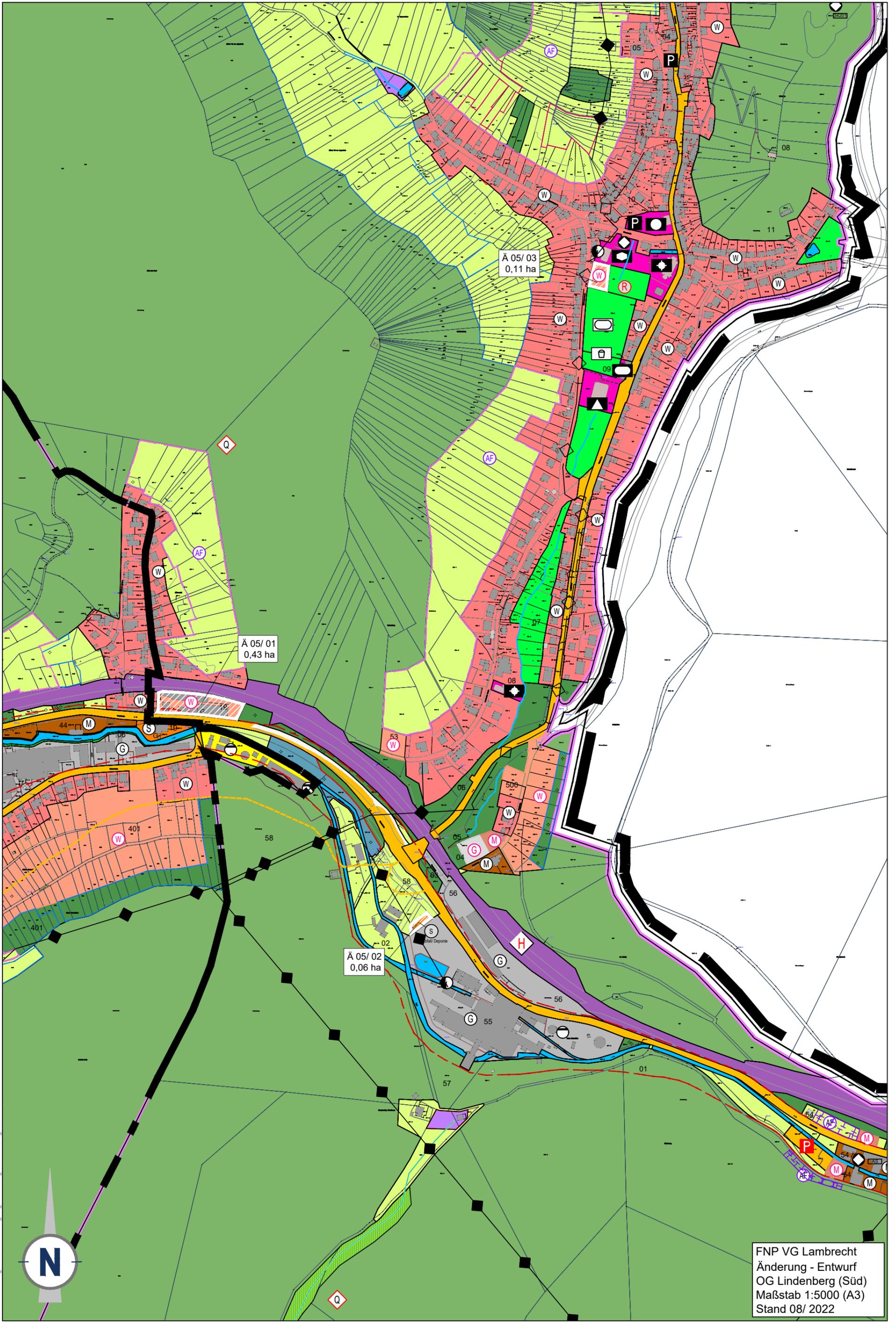
Ä 05/ 03
0,11 ha

FNP VG Lambrecht
Änderung - Entwurf
OG Lindenberg (Nord)
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 08/ 2022

I:\STADTBAU\10719_ENTWURF\10719_FNP_LAMBRECHT_TEILÄNDERUNG_220801.DWG

Ä 05/ 01





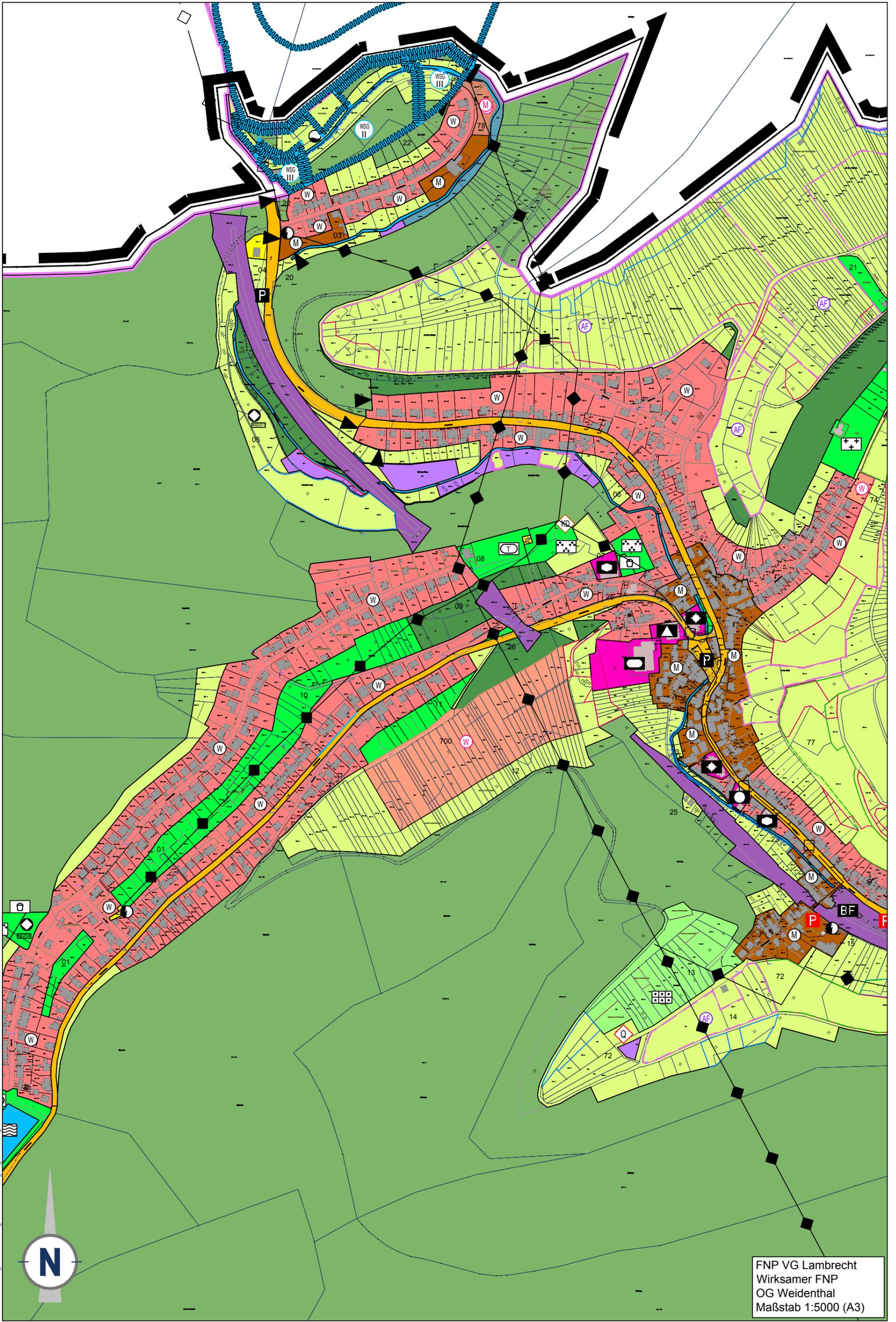
Ä 05/ 03
0,11 ha

Ä 05/ 01
0,43 ha

Ä 05/ 02
0,06 ha

FNP VG Lambrecht
Änderung - Entwurf
OG Lindenberg (Süd)
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 08/ 2022

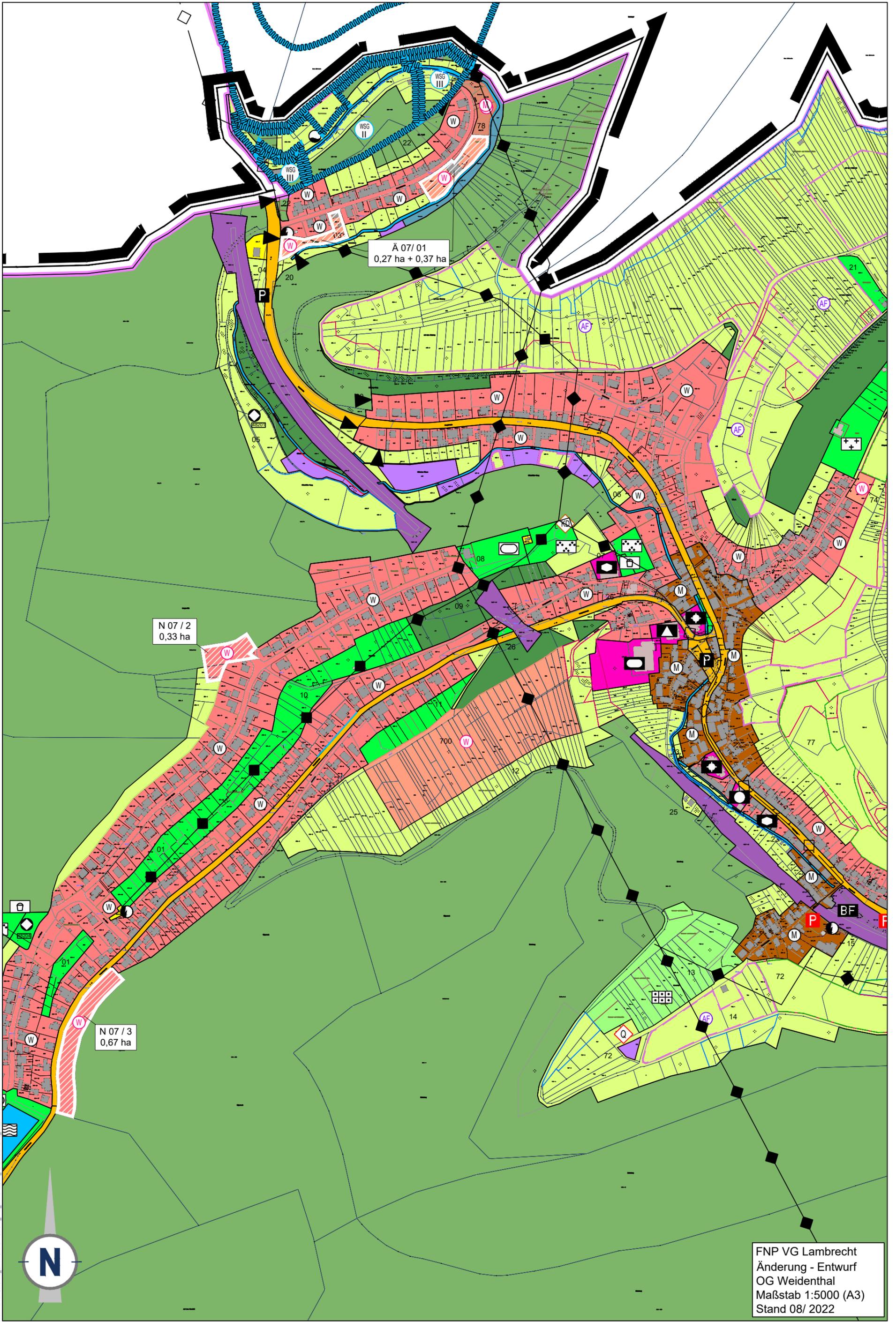
K:\STADTBAU\10719_ENTWURFDING\1071_FNP_LAMBRECHT_TEILÄNDERUNG_220801.DWG



M:\STADTBAU\107102_VORENTWURF03_Grundlagen\1071_FNP_LAMBRECHT_RECHTSGULTG.DWG



FNP VG Lambrecht
Wirksamer FNP
OG Weidenthal
Maßstab 1:5000 (A3)



Ä 07/ 01
0,27 ha + 0,37 ha

N 07 / 2
0,33 ha

N 07 / 3
0,67 ha

FNP VG Lambrecht
Änderung - Entwurf
OG Weidenthal
Maßstab 1:5000 (A3)
Stand 08/ 2022

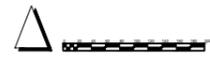
K:\STADTBAU\10719_ENTWURFDING\1071_FNP_LAMBRECHT_TELÄNDERUNG_220801.DWG



Planung	Bestand	Bestand
		<p>Algemeine Darstellungen</p> <p>Geltungsbereich, Kennzeichnung des Verbandsgemeindegebietes (§ 5 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Ortsgemeindegrenze</p> <p>Nummern geplanter Flächen oder Darstellung mit besonderer Erläuterung im Text</p> <p>Siedlungsbereich</p> <p>Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO)</p> <p>Wohnbaufläche</p> <p>Neuansweisung Wohnbaufläche</p> <p>1. Ä. 07/02 0,37 ha</p> <p>Gemischte Baufläche</p> <p>Gewerbliche Baufläche</p> <p>Sondergebiet, ggf. mit Zweckbestimmung (§§ 10 und 11 BauNVO)</p> <p>E Einkaufsmarkt G Gartenbau K Klosteranlage L 2 Wohnplatz W Wochenendausgebiet</p> <p>Sanierungsgebiet</p> <p>Grenze der Siedlungsentwicklung</p> <p>Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Öffentliche Verwaltung</p> <p>Schule</p> <p>Sozialen Zwecken dienende Gebäude</p> <p>Kirche bzw. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude</p> <p>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude</p> <p>Sportlichen Zwecken dienende Gebäude</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Ver- und Entsorgungsfläche Wassergewinnung, Abwasserentsorgung R Regenrückhalteanlage</p> <p>Altablagern mit Erfassungsnummer</p> <p>Überwachte Altlasten (AL) Altstandorte (AS)</p> <p>Ver- und Entsorgungsfläche Elektrizität, Gas, Fernwärme</p> <p>Hochspannungsfreileitung oberirdisch Spannung 110 kV: beidseitig bis zu 25 m Schutzstreifen Spannung 20 kV: beidseitig bis zu 12 m Schutzstreifen</p> <p>Erdkabel S 20 kV unterirdisch</p> <p>Hochdruckgasleitung der Saar Ferngas unterirdisch beidseitige je 4 m Schutzstreifen</p> <p>Verkehrsräume (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Verkehrsfläche Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Alle im Plan dargestellten geplanten Straßen sind bislang nur Vorschläge der Verbandsgemeinde. Es ist noch keine Abstimmung erfolgt.</p> <p>Verkehrsfläche Parkplatzfläche</p> <p>Verkehrsfläche Bahnanlage und Kennzeichnung von Bahnhöfen und Haltepunkten. Das Zeichen Bahnhofspunkt Lindenberg ist bislang nur ein Vorschlag der Verbandsgemeinde. Es ist noch keine Abstimmung erfolgt.</p> <p>Radwanderweg: Neustadt / Weinstraße - Elmstein</p>

Planung	Bestand	Bestand
		<p>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Öffentliche Grünfläche Spielplatz</p> <p>Öffentliche Grünfläche Parkanlage</p> <p>Öffentliche Grünfläche Friedhof</p> <p>Öffentliche Grünfläche Sportplatz, M Minigolf, S Schiessanlage T Tennis, R Reiten</p> <p>Öffentliche Grünfläche Freibad, Badestelle</p> <p>Öffentliche Grünfläche Dauerkleingärten</p> <p>Öffentliche Grünfläche Grillplatz, Zeltplatz, Lagerplatz</p> <p>Private Grünfläche Freizeitanlage</p> <p>Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung, auch privat</p> <p>Aussichtsturm</p> <p>Flächen für Wald, Landwirtschaft und Landespflege, Wasser und Boden (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Wald</p> <p>Feldgehölze, Busch, Hecke (> 2000 m²): in der Regel Bestand, soll kein Wald werden; mit "Rücknahme von Waldduwachs" auch erst herzustellen, siehe Maßnahmen</p> <p>Fläche für Landwirtschaft bzw. Landschaftspflege, auch Gartenland: Offenlandbereiche, z.T. auch erst wieder herzustellen, siehe Maßnahmen</p> <p>Gewässer</p> <p>Bach</p> <p>Bachau im Siedlungsbereich erhalten bzw. Planung berücksichtigen (in der Stadt Lambrecht Gehölze am Bach dargestellt)</p> <p>Überschwemmungsgebiete hundertjähriges Hochwasser (Kartierung der Wasserwirtschaft, grobe Bereiche)</p> <p>Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtliche Übernahme aus einem übergeordneten wasserwirtschaftlichen Konzept zum Hochwasserschutz im Einzugsbereich des Speyerbaches</p>

Planung	Bestand	Bestand
		<p>Maßnahmenbereiche in der Landschaft auch für Ausgleich (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>Die Flächen für Landschaft bzw. Landschaftspflege, auch Gartenland (s.o.) sind größtenteils nur mit Hilfe von Pflege- initiativen bzw. Pflegeunterstützungen zu erhalten.</p> <p>Ausgleichsfläche, rechtskräftig</p> <p>Ausgleichsbereiche, nicht näher spezifiziert: für den Ausgleich von baulichen Eingriffen geeignete Flächen: u.a. mit Entwicklungspotenzial für Streuobst oder für Flächen nach § 24 LPlfG als Vorschläge aus dem Landschaftsplan oder auch nur Randflächen zu geplanten Baugebieten</p> <p>Bereiche für die Rücknahme von Waldduwachs</p> <p>Bereiche für die Rücknahme von Feldgehölzen bzw. Hecken (> 2000 m²)</p> <p>Bereiche für eine Laubwaldentwicklung in Nadelholzbeständen</p> <p>Landschaftsschutzgebiet, abgestimmt</p> <p>Schutzgebiete und Schutzflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <p>NATURA 2000 - Gebiet nach Richtlinien 92 / 43 EWG und 79 / 409 EWG</p> <p>Flora-Fauna-Habitat - Gebiet Teilgebiete von 6812 - 301 Biosphärenreservat Pfälzerwald</p> <p>Vogelschutz - Gebiet Rand eines Teilgebietes von 6514 - 401 Haardtrand</p> <p>Biosphärenreservat Vorschläge für Kernzone (Die Pflegezone ist bisher erst in der Themenkarte Schutzgebiete dargestellt) (MAB, Man and Biosphere) UNESCO, § 14a BNatSchG</p> <p>Naturschutzgebiet § 21 LPlfG</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Naturpark §§ 18 und 19 LPlfG Die Verbandsgemeinde liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Pfälzer Wald und Biosphärenreservat und wird daher nicht mit entsprechenden (ortgebundenen) Planzeichen versehen.</p> <p>Naturpark - Kernzone</p> <p>Naturdenkmal § 22 LPlfG</p> <p>Wasserschutzzone, hier zwei, stellenweise auch drei</p> <p>Schutzobjekt nach Denkmalschutzgesetz Bodendenkmal, Kulturdenkmal</p> <p>Naturwaldzelle</p> <p>Pauschal geschützte Biotoptypen</p> <p>Dauerfeuchte Wiese, Naßwiese ohne und mit Schutz nach § 24 LPlfG</p> <p>Naßwiese mit Kleinseggenrieder § 24 LPlfG</p> <p>Röhrichte, Großseggenrieder § 24 LPlfG</p> <p>Borstgrasrasen und Halbtrockenrasen § 24 LPlfG</p> <p>Bachufenerwald § 24 LPlfG</p> <p>Bruchwald § 24 LPlfG</p> <p>Blockschutthalde- oder Schluchtwald § 24 LPlfG</p> <p>Einzelfels, Felswand, Felsgebüsch, Felsflur § 24 LPlfG gegebenenfalls mit Kulturdenkmal</p> <p>Gewässer § 24 LPlfG</p> <p>Naturhafer Bachabschnitt § 24 LPlfG</p> <p>Quellbach § 24 LPlfG</p> <p>Quelle ungenutzt § 24 LPlfG</p>



K:\STADTBAU\107102_VORENTWURF\01_DWG\1071_FNP_LAMBRECHT_TELÄNDERUNG_220306.DWG

FNP VG Lambrecht
Legende
Maßstab ohne (A3)